# Beiträge

zum

# Preußischen Kirchenrechte,

mit besonderer Rücksicht auf die

Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens

seit Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848
und 31. Januar 1850.



Erstes Heft.

Paderborn, 1854.
Druck und Verlag von Ferd. Schöningh.

# Uebersicht.

---

# Vorwort.

Die kirchlichen Entwickelungen haben seit einiger Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit in erhöhtem Maaße auf sich gezogen. So wie die Gesetzgebung und die Verwaltung in dieselben ordnend und leitend eingreift, so betheiligt sich an ihnen nicht minder die Presse, indem sie mittheilend, prüfend und beurtheilend auf die Ereignisse der Zeit, auf deren Ursachen und Folgen eingeht. Der große Reichthum und der schnelle Wechsel, den diese Ereignisse seit mehreren Jahren darbieten, hält das Interesse an denselben fortdauernd rege; er hat aber auch die Folge, daß die Scheidung des wichtigen vom weniger wichtigen erschwert, und bei der Fülle des Materiales das Werthvolle und dauernd Brauchbare nicht immer leicht zugänglich gefunden wird.

Man glaubt daher einem wirklichen Bedürfnisse zu entsprechen, wenn man es unternimmt, die Entwickelungen und die Ergebnisse der die Kirche und ihr Verhältniß zum Staate berührenden Erscheinungen, soweit solche auf die Fortbildung eigentlicher Rechts- und Verwaltungs-Zustände Bezug haben, in möglichst kurzer und auf praktische Nutzbarkeit abzielender Gestalt festzuhalten. Es ist die Absicht, dies durch Mittheilung und Zusammenstellung der bedeutenderen gesetzlichen und administrativen Erlasse und gerichtlichen Entscheidungen, sowie durch Aufsätze und Abhandlungen über einzelne in das bezeichnete Gebiet einschlagende Materie zu bewirken.

Das Material, welches für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen ist, ist größtentheils in weitläufigen und zum Theil kostbaren, daher in wenigen Händen befindlichen Sammlungen, sowie in Zeitblättern und Zeitschriften zerstreut. Da es darauf ankommt, aus dem vorhandenen reichen Vorrathe lediglich das wirklich Erhebliche und praktisch Brauchbare auszuscheiden, so soll der sich ansammelnde Stoff je nach seinem Umfange nur allmälig, mithin in zwanglosen Heften, zur Mittheilung gebracht werden.

Das katholische Kirchenrecht wird es vorzugsweise sein, welches in Rücksicht gezogen werden soll, da es für das protestantische an zugänglichen Sammlungen nicht fehlt. Jedoch soll das letztere nicht unbedingt und insbesondere da nicht ausgeschlossen sein, wo es auf Erläuterung gemeinschaftlicher Rechtsbeziehungen ankommt. Soweit die Schule mit dem Rechte der Kirche in Beziehung tritt, wird auch ihr der gebührende Raum zu Theil werden. Auch die Verhältnisse des Auslands sollen, so weit Verwandtschaft des zu behandelnden Stoffes darauf hinführt, der gelegentlichen Beachtung nicht entzogen bleiben.

Das vorliegende erste Heft enthält zunächst eine Zusammenstellung der meisten und wichtigsten bisher bekannt gemachten offiziellen Erlasse und Verfügungen, welche sich auf die in den Preußischen Verfassungsurkunden vom 5. December 1848 und 31. Januar 1850 enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zum Staate beziehen. Es erschien angemessen, diese zunächst erfolgen zu lassen, weil die größere praktische Erheblichkeit der der neuesten Zeit angehörigen Verordnungen einleuchtet und die Sammlung derselben bereits von vielen Seiten dringend gewünscht worden ist. Daß aber weiterhin auch solche Rechtsverhältnisse, welche früheren Perioden angehören und auf die Gegenwart von Einfluß sind, von

der Berücksichtigung nicht ausgeschlossen bleiben sollen, bedarf der besondern Bemerkung nicht. Der Verleger wünscht den auf Entwickelung der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche des Vaterlandes gerichteten Bestrebungen in Praxis und Wissenschaft auf diese Weise einen Vereinigungspunkt darzubieten. Derselbe erlaubt sich, zur Mittheilung von Beiträgen, welche dem Zwecke des Unternehmens entsprechen, seien es wichtige Erlasse kirchlicher oder staatlicher Behörden, oder Bearbeitungen einschlägiger juristischer oder Verwaltungs-Fragen, ergebenst einzuladen, indem er Vorkehrungen getroffen hat, daß der bei ihm eingehende Stoff von einer kundigen Redaction geordnet werden wird.

Die Abnahme eines oder mehrerer Hefte verpflichtet nicht zu den sämmtlichen Fortsetzungen.

# Zusammenstellung verschiedener amtlicher Erlasse,

## welche sich auf das Verhältniß der Kirche, insbesondere der katholischen in Preußen beziehen.

---

## Nro. I.

### Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

---

## Nro. II.

### Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

---

## Nro. III.

# Erläuterungen,

die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848
über
## Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen
betreffend.

(Berlin, 1848. Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.)

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. d. Mts. hat in den Artikeln 11 — 23., mit Vorbehalt der Revision durch die zunächst zusammentretenden Kammern, die Grundsätze festgestellt, nach denen sich das Verhältniß der Staatsgewalt zu der Religion und den Religionsgemeinschaften und das öffentliche Unterrichtswesen gestalten soll. Je bedeutsamer diese Bestimmungen für die Zukunft des Staates sind, desto mehr ist es wünschenswerth, daß ihnen allseitig das rechte Verständniß entgegenkomme. Ich habe es deshalb für angemessen erachtet, die Motive, aus welchen dieselben hervorgegangen sind, in den folgenden Erläuterungen öffentlich darzulegen. Die bei der Abfassung der betreffenden Artikel benutzten Materialien sind in den unter I. und II. beigefügten tabellarischen Zusammenstellungen vollständig*) enthalten.

Berlin, den 15. Dezember 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

v. Ladenberg.

---

## I.

## Bestimmungen über Religion und Religionsgesellschaften.

### Artikel 11.

Nach einem allgemeinen Grundsatze des deutschen öffentlichen Rechts gehört die Zulassung neuer Religionsgesellschaften zu den Hoheitsrechten des Staats, welcher das ihm vorgelegte Bekenntniß einer Prüfung unterwirft und je nach dem Ergebnisse derselben feststellt, in welchen engeren oder weiteren Gränzen das neu entstandene religiöse Leben sich zu bewegen haben soll. Die Erfahrungen, welche in der jüngsten Zeit gesammelt worden sind, haben indessen zur Genüge gelehrt, daß dieses sogenannte Reformationsrecht nicht hat ausgeübt werden können, ohne zu mannichfaltigen nachtheiligen Konflikten zu führen. In allen deutschen Ländern ist da, wo der Staat von seinem Rechte gegenüber den nach Anerkennung ringenden neuen Religions-

---

*) Diese Zusammenstellung ist fortgelassen, da die bezüglichen Artikel der Verfassungs-Urkunde vorgedruckt sind, der zweite Theil dieser offiziellen Erläuterungen, welcher sich auf das Schulwesen bezieht, wird später folgen.

formen Gebrauch machte, die Klage über Verletzung der Gewissen erhoben worden, und überall hat sich das Verlangen kund gegeben, daß auf dem religiösen Gebiete dem Zuge der Herzen Raum zu freier Entfaltung gegeben werden möge. Die Gewährung dieser Forderung wird man zwar für bedenklich erachten können, weil die ältere und neuere Geschichte lehrt, daß sich oft genug Unsittlichkeit und Verbrechen in das Gewand der Religion gekleidet, und daß nicht selten religiöse Auffassungen die unveränderlichen Grundlagen des Staates mit Auflösung bedroht haben. Auf der andern Seite bietet sich jedoch die Erwägung dar, daß gegen diese Erfolge auch in der Vorlegung eines Bekenntnisses und der Prüfung desselben durch den Staat nicht immer die erforderliche Bürgschaft gegeben ist, weil über den Werth oder Unwerth einer Religion nicht ein, oft nur im Drange des Augenblickes entstandenes, also nicht aus der Tiefe des religiösen Bewußtseins geschöpftes Bekenntniß, sondern nur das Leben und die That entscheidet. Ferner bestätigt es die Erfahrung, daß religiöse Verirrungen, wie die bezeichneten, zwar augenblicklich in kleineren Kreisen Anklang, niemals aber in weiterem Umfange und auf längere Dauer Geltung gefunden haben. Endlich versteht es sich von selbst, daß da, wo wirklich der angedeutete Erfolg hervortreten sollte, der Staat berechtigt ist, durch seine Macht den Mißbrauch der von ihm gewährten Freiheit zu hindern.

Auf diesen Erwägungen beruht der Artikel 10. des von der Staatsregierung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vorgelegten Verfassungs-Entwurfes, nach welchem allen Staatsbürgern die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet sein sollte. Die Verfassungs-Kommission der gedachten Versammlung hat sich im Wesentlichen auf denselben Standpunkt gestellt, und nur in sofern ist der von ihr ausgegangene Entwurf abweichend, als er die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Religionsübung, welche der Regierungs-Entwurf vorausgesetzt hatte, ausdrücklich gewährleistet. Dieselbe Bestimmung endlich ist von der Central-Abtheilung angenommen worden. An diese Vorgänge nun und an die inzwischen von den Vertretern des deutschen Volkes gefaßten Beschlüsse über die Grundrechte reiht sich die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember an, indem sie allen Preußen die Freiheit des Bekenntnisses, der religiösen Association und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung garantirt. Um jedoch künftigen Mißdeutungen vorzubeugen, hat sie zugleich durch die Bezugnahme auf die Artikel 28. 29. die rechtliche Stellung bezeichnet, welche neu entstehende Religionsgesellschaften künftig einzunehmen haben werden.

Die Verfassungs-Urkunde gewährt ferner allen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf ihren religiösen und kirchlichen Standpunkt die gleiche Theilnahme an den bürgerlichen Rechten, sie wiederholt mithin nur einen Grundsatz, der im Wesentlichen schon durch die Verordnung

vom 6. April d. J. ein Theil des öffentlichen Rechts geworden war, und folglich hier einer Motivirung nicht bedarf.

Gegenüber allen diesen Freiheiten bedarf es jedoch einer Schranke, um von dem Staate die Gefahren abzuwenden, welche aus dem Mißbrauche derselben hervorgehen können. Der Regierungs-Entwurf hatte deshalb die Gestattung der gemeinsamen Religions-Uebung an die Bedingung gebunden, daß durch dieselbe weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder die Sittlichkeit verletzt oder gefährdet werden dürfe. Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung wurde auch von der Verfassungs-Kommission nicht verkannt. Man erachtete jedoch die vorgeschlagene nicht für annehmbar, weil sie weder umfassend genug noch unzweideutig sei, und setzte deshalb an ihre Stelle den Grundsatz, daß durch das Bekenntniß und die Theilnahme an einer Religionsgesellschaft den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Eintrag geschehen dürfe. Indessen mußte bei näherer Prüfung auch diese Fassung als ungenügend erkannt werden. Da nämlich in dem folgenden Satze des Kommissions-Entwurfes die gemeinsame öffentliche Religions-Uebung ohne Einschränkung gewährt ist, so würde gerade der Punkt der schützenden Einwirkung der Staatsgewalt entzogen worden sein, an welchem vor Allem ein gefährlicher Mißbrauch als möglich gedacht werden darf, ein Bedenken, welches auch von der Central-Abtheilung als ein gegründetes anerkannt worden ist. Die Verfassungs-Urkunde hat nun mit Klarheit und Bestimmtheit die erforderliche Gränze gezogen. Sie gewährt den Staatsbürgern ohne präventive Maaßnahmen die Religionsfreiheit im vollsten Umfange. Aber sie spricht zugleich aus, daß die Freiheit des Bekenntnisses, der Association und der Religions-Uebung nur im Einklange mit den Pflichten ausgeübt werden dürfe, welche die Bürger dem Staate schulden. Hieraus folgt zuvörderst, daß Niemand sich unter dem Vorwande der Religion den positiven Leistungen entziehen kann, welche das Gesetz den Staatsgenossen auferlegt, ein Grundsatz, mit welchem die schonende Aufrechterhaltung der gegenwärtig, z. B. zu Gunsten der Menoniten, bestehenden Privilegien sich wohl vereinigen lassen wird. Ferner aber ergiebt sich, daß die Religionsfreiheit Niemandem das Recht verleiht, straflos den Verboten zuwiderzuhandeln, durch welche der Staat die Grundlagen des öffentlichen Lebens, die Sittlichkeit und das Recht, gegen Verletzungen sichert. Sollte also z. B. künftig eine Religionsgesellschaft zum Verderben des heranwachsenden Geschlechts unsittliche Lehren verbreiten, sollte sie unter dem Schein der Religion die Verfassung des Staates angreifen, oder sollte sie die neben ihr stehenden Gemeinschaften in ihrem verfassungsmäßigen Rechte kränken, oder unter dem Vorwande der Religionsübung den öffentlichen Frieden stören, so würde sie sich vergeblich gegen die repressiven Maaßregeln der Staatsgewalt auf die Freiheit berufen, weil eine Religion, welche

sich ein solches Ziel setzt, keinen Anspruch auf den öffentlichen Schutz hat, und weil in der Gewissensfreiheit das Recht gewissenlos zu handeln nicht enthalten ist.

## Artikel 12.

Der Entwurf der Verfassungs-Kommission enthält im Artikel 19. die allgemeine Bestimmung, daß jede Religionsgesellschaft in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Gränze zwischen den äußeren und inneren Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist, und weil es ein negatives Recht giebt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deshalb hat die Verfassungs-Urkunde, in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefaßten, auch von der Central-Abtheilung angenommenen Beschlusse, den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheißen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird. Hierbei ist der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, welche der Entwurf der Verfassungs-Kommission gänzlich ignorirt, ausdrücklich gedacht worden, um darzuthun, daß diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen. Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Prinzipes wird im geordneten Wege demnächst erfolgen. In besonderer Beziehung auf die evangelische Kirche aber versteht es sich schon nach der im Artikel 109. enthaltenen Bestimmung von selbst, daß die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehnende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der dermaligen Behörden fortbestehen muß, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein wird. Die Einleitungen zu dessen Herbeiführung sind seit längerer Zeit vorbereitet, und es wird damit so schnell vorgeschritten werden, als es die hier obwaltenden höchst schwierigen Verhältnisse gestatten.

Ferner garantirt die Verfassungs-Urkunde allen Religionsgesellschaften den Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, während die Verfassungs-Kommission die Aufnahme einer ähnlichen, bereits im Regierungs-Entwurfe enthaltenen Zusicherung theils für entbehrlich, theils für bedenklich gehalten hatte. Schon aus der großen Anzahl der Gegenvorstellungen, welche von allen Seiten aus der evangelischen wie der katholischen Kirche an die, zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung und an die Staatsbehörde ein-

gegangen waren, konnte jedoch bemessen werden, daß es einer entsprechenden Bestimmung bedürfe, um eine weitverbreitete Besorgniß zu beseitigen, und daß es nicht zulässig sei, durch Verweigerung derselben einen Anlaß zu dauernder Unzufriedenheit grade in dem Augenblicke zu schaffen, in welchem der Friede und die gedeihliche Entwicklung des Volkes gesichert werden soll. Diese Erwägung war es, welche die Central-Abtheilung bewog, zu dem Regierungs-Entwurfe zurückzukehren, zugleich aber auch dem letzteren einen schärferen, die verschiedenen hier in Frage kommenden Verhältnisse noch bestimmter bezeichnenden Ausdruck zu geben. Die hiernach gewählte Fassung ist unverändert in die Verfassungs-Urkunde übergegangen. Dieselbe garantirt mithin nunmehr erstens der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, sowie den übrigen Religionsgesellschaften den Fortbestand ihrer dermaligen Eigenthumsverhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen. Sie schließt sich mithin an die übrigen deutschen Verfassungs-Urkunden an, welche, obschon sie ebenfalls allem Eigenthum den Schutz des Staates zusichern, dennoch im Hinblicke auf bekannte Lehren und Vorgänge den Religionsgemeinschaften noch eine besondere Garantie zu ertheilen für angemessen erachtet haben, (Bair. Verfassungs-Urkunde IV. 9. 10., Würtemb. V. U. §. 77. 82., Königl. Sächs. V. U. §. 60., Hannov. Landes-Verf. §. 75., Baden. V. U. §. 28., Kur-Hess. V. U. §. 138., Großh. Hess. V. U. §. 43., Altenburg. V. U. §. 155., Koburg. V. U. §. 29., Meining. V. U. §. 33.). Hierbei braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß es nicht die Absicht gewesen ist, einen neuen Grundsatz in Beziehung auf das Subjekt des Eigenthums aufzustellen. Vielmehr wird auch in der Folge jeder streitig gewordene Fall nach seiner besondern Natur aufzufassen und zu entscheiden sein, während es gegenwärtig nur darauf ankam, den religiösen Genossenschaften die Zusicherung zu ertheilen, daß der Staat in Beziehung auf die Eigenthumsverhältnisse den bestehenden Zustand anerkenne und achte.

Weiter aber verbürgt die Verfassung den Religionsgemeinschaften auch die Fortdauer derjenigen Leistungen, welche bisher zu ihren Gunsten von dem Staate erfolgt sind. In diesem Bezuge erfüllt sie nur eine Forderung der Gerechtigkeit, weil jene Leistungen theils auf einer speziellen, theils auf einer allgemeinen Verpflichtung beruhen, welcher der Staat sich nicht entziehen kann, ohne das Prinzip seines eigenen Lebens zu verletzen. Um dieses zunächst für die katholische Kirche darzuthun, ist an die Schicksale des Kirchenguts in den verschiedenen Landestheilen zu erinnern. Im Jahre 1772 wurden bekanntlich in Westpreußen die geistlichen Güter in Folge der Kabinets-Ordre vom 1. November von den Kammern mit der Bedingung übernommen, daß fünfzig Prozent des Rein-Ertrages den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten. In ähnlicher Weise verfuhr man bei

der Einziehung der geistlichen Güter in Südpreußen. Hier wurde durch die Declaration vom 28. Juli 1796 bestimmt, daß der nach Abzug der Kosten, der auf gewisse (50) Prozente bestimmten Steuern und anderen öffentlichen und gemeinen Lasten übrig bleibende Ertrag der Geistlichkeit zu ihrem Unterhalte, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Erfüllung anderer nützlichen Zwecke ausgezahlt werden solle, und ein Publikandum vom 16. September ertheilte ferner die Zusicherung, daß auf die Konservation der niederen Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen, und auf die Verbesserung ihres Zustandes möglichst Rücksicht genommen werden würde. Als ferner durch den Reichs-Deputations-Haupt-Schluß vom Jahre 1803 die geistlichen Güter säkularisirt wurden, geschah es mit der ausdrücklichen Bedingung der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten würden, und hauptsächlich nur zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten (§. 35.). Die Verpflichtung, welche sich hieraus ergab, ist später bei der Säkularisation in Preußen wiederholt ausdrücklich anerkannt worden. Namentlich heißt es in dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung Seite 28):

„Ferner haben Wir beschlossen die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen;

und ferner in dem Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter vom 30. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung S. 32.):

§. 1.

„Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 4.

Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen sorgen."

Endlich wurde für die neugewonnenen oder mit dem Staate wieder vereinigten Gebiete eine feierliche gesetzliche Zusage in Betreff der Fürsorge für die kirchlichen Anstalten ertheilt, wie aus dem Aufrufe an die Rheinländer vom 5. April 1815 und an die Bewohner des Großherzogthums Posen vom 15. Mai desselben Jahres (Ges.-Samml. S. 25. 47.) hervorgeht. Deshalb war es, als über die Wiederher-

stellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhl verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dies auch ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst als später bei der Verkündigung des Resultates derselben, der Bulle De salute animarum vom Jahr 1821, anerkannt worden ist (Preuß. Staats-Zeitung vom 11. August 1821.). Es ist bekannt, daß aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Kapitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung dieser Institute mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet. Den Dotationen der Bisthümer und Kapitel der katholischen Kirche stehen für die evangelische Kirche die Kosten für die Organe der Verwaltung gegenüber. Auch diese sind nicht ein Geschenk des Staates, das beliebig widerrufen werden kann, sondern ihre Leistung beruht nicht minder auf einer Verpflichtung. Das Domanialgut des Staates ist zum größten Theil nach der Reformation aus geistlichen Gütern entstanden, und noch in diesem Jahrhundert hat dasselbe auf der Grundlage des angeführten Ediktes durch die Säkularisation einer Anzahl evangelischer Stifter einen sehr beträchtlichen Zuwachs erhalten, mit welchem zugleich die entsprechende Verpflichtung auf den Staat übergegangen ist. Endlich sind die bereits erwähnten Aufrufe auch an die evangelischen Bewohner der gedachten Landestheile erlassen worden.

Für eine andere Klasse von Leistungen, die Zuschüsse an die am geringsten besoldeten Pfarrer und zur Erhaltung der Pfarrsysteme, ist der rechtliche Grund zum Theil im Vorstehenden schon nachgewiesen. Zum Theil beruhen dieselben aber auf einem speziellen rechtlichen Titel, in sofern sie aus dem Patronat hervorgehen.

Nach dieser Ausführung kann es mit Grund nicht bezweifelt werden, daß der Staat das dermalen bestehende Leistungsverhältniß nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden. Die Unterbrechung der gedachten Leistungen würde vorerst den rechtlichen Bestand der katholischen und evangelischen Kirche in Frage stellen, namentlich würden viele Pfarreien, deren Inhabern der Staat die Noth des Lebens zu erleichtern gesucht hat, in ihrem Bestehen bedroht sein, da die Fähigkeit der Gemeinden zur Deckung des Ausfalls deshalb nicht angenommen werden darf, weil eben das konstatirte Unvermögen die Veranlassung und Bedingung der Staatshülfe gewesen ist. Unmöglich kann aber das die Absicht des Staates sein, in dem Augenblicke, wo er den Kirchen ein selbstständiges Leben gewährt, den Keim zu ihrem Tode zu legen. Eine solche Scheidung würde auf den Namen einer gerechten keinen Anspruch haben. Auch ist nicht erst nöthig

auf das tiefe Interesse hinzudeuten, welches sich für den Staat an das Bestehen der Religionsgesellschaften knüpft. Der Staat, indem er sich von den Religionsgesellschaften scheidet, kann sich nicht scheiden wollen von der Religion, sondern auch in Zukunft muß er erwarten, daß ihm aus diesem Gebiete des geistigen Lebens ein Gewinn zugehen werde, der sein eigenes Gedeihen wesentlich fördert.

## Artikel 13.

Als ein weiteres Recht gewährt die Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Vorarbeiten den Religionsgesellschaften den ungehinderten Verkehr mit ihren Oberen. Diese Bestimmung bedarf keiner Rechtfertigung, da sie aus dem im vorigen Artikel enthaltenen allgemeinen Grundsatze von selbst hervorgeht. Auch entspricht sie nur dem, was für die katholische Kirche bereits durch die im Ministerial-Rescript vom 1. Januar 1841 erwähnte Kabinets-Ordre bestimmt ist. Bedenklich dagegen könnte die Bestimmung am Schlusse des Artikels erscheinen, welche — nach dem Vorbilde der belgischen Verfassung Art. II. §. 16. — die präventive Polizei-Maßregel des sog. Placet aufhebt. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich jedoch, daß das Recht der Placetirung von jeher nur der Anlaß zu unerwünschten Streitigkeiten gewesen ist, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Um so mehr hat dasselbe jetzt ohne Gefahr für den Staat aufgegeben und durch den am Schlusse des Artikels ausgesprochenen Vorbehalt ersetzt werden können.

## Artikel 14.

Die Motive zu dem 20sten Artikel des Kommissions-Entwurfes bemerken, daß das Patronat seinem Begriffe nach der Autonomie der Religionsgesellschaften so sehr widerspreche, und in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen führe, daß die Aufhebung desselben keiner weitern Rechtfertigung bedürfe. Von diesen Gründen giebt der erste zu einem sehr bedenklichen Zweifel Veranlassung, indem er die Frage offen läßt, ob nicht der Autonomie der Religionsgesellschaften, für welche durch die Aufhebung der im Patronat liegenden Beschränkung Sorge getragen werden soll, grade dadurch eine empfindliche Verletzung zugefügt werden würde. Setzt man z. B. den Fall, daß die katholische Kirche den kanonischen Grundsatz beibehalten und folglich den Stiftern einer Kirche das Präsentationsrecht sammt anderen Befugnissen zugestehen wollte, so würde es sich ohne Zweifel nicht rechtfertigen lassen, wenn ihr der Staat wegen der im Präsentationsrechte enthaltenen Beschränkung des an sich zur Verleihung berechtigten Organs mit einem Verbote entgegenträte, eben weil es sich hier um eine innere, der Einwirkung des Staats entzogene Frage handelt.

Dagegen ist es gegründet, daß das Patronat, wie es geschichtlich entwickelt ist, in vielen Fällen wirkliche Uebelstände in seinem Gefolge gehabt hat, und, besonders in der evangelischen Kirche, als ein lästiges Institut nicht nur von vielen Gemeinden, sondern auch von Patronen betrachtet wird, eine Wahrnehmung, auf welche die in der neueren Zeit an die Staatsregierung gelangten Anträge auf Gestattung des Verzichtes von Seiten der Patrone deutlich genug hinweisen. Es ist ferner nicht in Abrede zu stellen, daß das fiskalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird. Gegenwärtig ist die Ausübung desselben in der evangelischen Kirche den Konsistorien übertragen und es treten in Folge dieser Einrichtung die Funktionen, welche sonst zwischen dem Patron und dem Kirchen-Oberen getheilt sind, nicht abgesondert hervor. Künftig würde aber die Präsentation von der Staatsbehörde, die Konfirmation von dem verfassungsmäßigen Organ der Kirche ausgehen. Es leuchtet ein, daß der Staat hierdurch in ein unangemessenes Verhältniß gesetzt, und zu fortdauernden nachtheiligen Konflikten Veranlassung gegeben werden würde. Ganz dieselbe Erfahrung ist mehrfach bei der Ausübung des Patronates über katholische Pfarrkirchen gemacht worden. Hiernach wird das Patronat allerdings einer Aenderung unterliegen müssen. Da jedoch hier sehr verschiedenartige, zum Theil schwierige Beziehungen obwalten, ist es für angemessen erachtet worden, in der Verfassungs-Urkunde nur im Allgemeinen auf ein besonderes Gesetz hinzudeuten, welches den zunächst sich versammelnden Kammern vorgelegt werden wird. In diesem Gesetze wird die Frage, wie in gerechter Weise die Umgestaltung, beziehentlich die Aufhebung, namentlich in Betreff der dem Recht gegenüberstehenden Lasten, zu bewirken sei, näher entschieden werden. Die Central-Abtheilung hat zwar spezielle Grundsätze nach dieser Richtung hin bereits angedeutet. Dieselben haben jedoch überhaupt nicht in dem Verfassungsgesetze ihre Stelle zu suchen, ganz abgesehen davon, daß sie von Gesichtspunkten ausgehen, welche mit dem Rechte der katholischen Kirche nicht wohl in Einklang zu bringen sein würden.

## Artikel 15.

Die Aufhebung des dem Staate zustehenden Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Rechtes bei Besetzung geistlicher Stellen ist zuerst in den Verhandlungen der Central-Abtheilung beantragt worden und hat in der Verfassungs-Urkunde deshalb Platz gefunden, weil sie nur eine nothwendige Konsequenz des im Art. 12. ausgesprochenen Grundsatzes ist. Sie erstreckt sich jedoch selbstredend nicht auf das Patronat, welches bis zu der im Art. 14. vorbehaltenen Gesetzgebung in Kraft bleiben muß. Ferner bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß für das Gebiet der evangelischen Kirche die aus dem Rechte der Kirchen-

gewalt hervorgehenden Befugnisse in Betreff der Besetzung der Kirchen-Aemter so lange fortdauern, bis die künftige Kirchenverfassung festgestellt sein wird.

## Artikel 16.

Nach dem bisherigen Rechte (Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 136.) wird die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen. Dieser, aus dem evangelischen Kirchenrechte entlehnte Grundsatz kann jedoch ferner nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil der Staat die Begründung der Ehe, in welcher er selbst seine Wurzel hat, nicht mehr von der Mitwirkung der Religions-Gesellschaften abhängig machen kann, auf welche ihm in Zukunft verfassungsmäßig kein positiver Einfluß mehr zustehen wird. Es war mithin die Einführung des Grundsatzes, daß die bürgerlichen Wirkungen der Ehe von der Abschließung vor der bürgerlichen Obrigkeit abhängen sollen, eine unabweisbare Nothwendigkeit, welche die frankfurter Versammlung, die Verfassungs-Kommission und die Central-Abtheilung gleichmäßig anerkannt haben. Die frankfurter Beschlüsse über die Grundrechte enthalten jedoch ferner noch eine Bestimmung, welche in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen für nothwendig erachtet worden ist. Nach den gesammelten Erfahrungen wird künftig die kirchliche Eheschließung nicht aufhören, weil sie tief in der religiösen Anschauung des Volkes begründet ist. Es wird also in Zukunft eine bürgerliche und eine kirchliche Ehe geben, und es kann der Fall eintreten, daß jene nicht von der Kirche und diese nicht von dem Staate anerkannt wird. Gegen das Erstere wird sich der Staat gleichgültig verhalten, indem er es den Betheiligten überläßt, sich mit den Gesetzen ihrer Religionsgesellschaft auszugleichen. Dagegen ist er auf das Höchste dabei interessirt, daß überall, wo die kirchliche Abschließung der Ehe vollzogen wird, zuvörderst die bürgerliche Form gewahrt sei, damit sich nicht die Zahl der Verbindungen häufe, welche er von seinem Standpunkte aus als rechtlos betrachten muß. In dieser Erwägung findet die Bestimmung, daß die kirchliche Einsegnung stets nur nach Vollziehung des bürgerlichen Aktes erfolgen dürfe, ihre volle Rechtfertigung. Dieselbe ist in dem belgischen und im französischen Recht ebenfalls enthalten, (Belg. V. U. Art. II. §. 16. — Art. organ. §. 54., Cod. pén. Art. 199. folg.) und steht in den linksrheinischen Theilen des preußischen Staates in anerkannter Geltung.

## Nro. IV.

### Verfügung vom 12. December 1848 an die Königlichen Consistorien und Regierungen betreffend die einstweilige Aufrechthaltung der bisherigen Verwaltungs-Organe für die evang. Kirche, und die Anwendung des Art. 14 der Verfassungs-Urkunde für die kath. Kirche.

(Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1848, Seite 374.)

Die im Artikel 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. d. M. enthaltene Bestimmung, nach welcher die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll, hat mehrfach zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob die gegenwärtig bestehenden Behörden die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen auch ferner noch zu führen berechtigt sein. Obwohl dieser Zweifel bereits durch den allgemeinen Grundsatz im 109. Artikel des Verfassungsgesetzes erledigt ist, unterlasse ich doch nicht dem Königl. Consistorium noch besonders zu eröffnen, daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch jene Bestimmung die gesetzlich geordnete Verwaltung zu unterbrechen, und daß mithin die letztere so lange fortdauern muß, bis die evang. Kirche über eine neue Verfassung sich vereinigt haben und es demnach ausführbar wird, daß der Staat die Kirche in ihre Selbstständigkeit übergehen lasse. Bis zu dieser Zeit, deren möglichst baldige Herbeiführung ich mir zur besondern Pflicht machen werde, wird insbesondere noch die Ausübung des landesherrlichen Patronats den Königl. Consistorien um so mehr verbleiben, als in dem Art. 14 des Verfassungsgesetzes die Feststellung der Bedingungen für die Aufhebung des Patronats der künftigen Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten ist. Die im Art. 15 ausgesprochene Aufhebung des dem Staate zustehenden Wahl-, Vorschlags- und Bestätigungsrechts bei Besetzung geistlicher Stellen berührt, wie der Gegensatz zu dem Art. 14 ergiebt, selbstredend die patronatische Verleihung nicht, und bezieht sich lediglich auf die von dem Staate gegenüber der katholischen Kirche bisher ausgeübten Befugnisse.

Das Königl. Consistorium ermächtige ich von diesem Standpunkte aus die Behörden Seines Ressorts sofort mit entsprechender Belehrung zu versehen, indem ich mir vorbehalte für den zur Zeit noch nicht eintretenden Fall des Bedürfnisses eine Erklärung des Königl. Staats-

Ministeriums, nach Befinden im Gesetzwege, über die, im Vorstehenden erwähnten, Artikel der Verfassung zu vermitteln.

Berlin, den 12. Dezember 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Ladenberg.

An sämmtliche Königl. Consistorien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Nachricht.

Berlin, den 12. Dezember 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

---

## Nro. V.

## Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, vom 6. Januar 1849.

(Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrgang 1849. Seite 265.)

Die in den Artikeln 11. bis 16. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. enthaltenen Bestimmungen über das künftige Verhältniß der verschiedenen Religionsgesellschaften machen, soviel die katholische Kirche betrifft, eine umfassende Auseinandersetzung zwischen derselben und der Staatsbehörde über die künftige Ausübung derjenigen Berechtigungen und Attributionen erforderlich, welche bisher entweder der Staatsgewalt allein zuständig waren, oder seitens derselben in Verbinduvg mit den kirchlichen Oberen ausgeübt wurden. Obwohl diese Auseinandersetzung zumal in Beziehung auf die kirchlichen Externa, wegen welcher in den verschiedenen Provinzen des Staats ein vielfach von einander abweichendes Verhältniß besteht, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, so ist mit den Vorbereitungen zu derselben dennoch bereits der Anfang gemacht, und werden Ew. ꝛc. demnächst mit näherer Eröffnung in dieser Beziehung versehen werden.

So lange indeß die gedachte Auseinandersetzung im Einvernehmen mit den Herren Bischöfen und den inländischen Stellvertretern ausländischer Bischöfe nicht erfolgt ist, erscheint es im allseitigen Interesse des Staats sowohl, als der katholischen Kirche angemessen und nothwendig, daß vorläufige Vorkehrung getroffen werde, wie es in der Zwischenzeit zur Abwendung bedenklicher Geschäftsstockungen mit der Ausübung der vorhin bezeichneten Attributionen zu halten ist. In dieser Hinsicht bemerke ich demnach ergebenst Folgendes.

1. Was die im Art. 12. der Verfassungsurkunde vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der katholischen

Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben. Desgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen. Bei den vielfachen Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht vorauszusehen sind, da die bischöflichen Behörden durchweg der für diese Geschäfte nöthigen Organe mehr oder minder entbehren, ist es indeß hier vor allem nothwendig, daß die bisherige Geschäftsverfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinadersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe.

2. Die bisher noch bestandenen nicht erheblichen Beschränkungen des Verkehrs der katholischen Kirchenoberen und der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen kirchlichen Vorgesetzten, insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle, fallen, sowie auch das bisherige Plazet für kirchliche Verfügungen, in Gemäßheit des Art. 13. der Verfassungsurkunde fortan hinweg.

3. Soviel die Art. 14. und 15. anbetrifft, so hören gleichfalls von jetzt an auf, alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche bisher, der katholischen Kirche gegenüber, aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Kollationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Benefiziaten, die Bestätigung resp. Genehmigung der kraft Privatpatronatsrechts erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der kanonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstiger bischöflicher Beamten u. s. w.

Was dagegen das landesherrliche Patronat und die Besetzung derjenigen geistlichen Stellen betrifft, auf welche dem Landesherrn kraft Vertrages oder sonstigen speziellen Rechtstitels eine Einwirkung gebührt, so wird hierüber, wie auch bereits im Artikel 14. ausgesprochen ist, noch eine besondere gesetzliche Bestimmung ergehen. Bis diese erfolgt und zugleich die vorbehaltene Revision der Verfassung bewirkt sein wird, kann daher in Betreff dieses Gegenstandes in der katholischen Kirche um so weniger eine Veränderung in der bisherigen Mitwirkung der Staatsbehörden eintreten, als es auch aus allgemeinen Rücksichten zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, die Tradition der an die kirchlichen Obern zu überweisenden Attributionen in planmäßiger, durch beiderseitige mit vollständiger Legitimation ausgerüstete Kommissarien zu vereinbarender Weise vor sich gehen zu lassen. Da das gedachte Patronat bekanntlich durchweg mit der Uebernahme bedeutender Lasten seitens des Staats verbunden ist, so würde es selbst vom Standpunkte der katholischen Kirchenoberen und des Interesses der durch dieselben vertretenen Kirchengemeinden nicht rathsam gefunden werden können, die Ausübung desselben sofort, und

bevor die Regulirung wegen der Patronatslasten erfolgt sein wird, in ihre Hand zu nehmen. Es ist daher in dieser Beziehung vor der Hand, und bis die durch die Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Ergänzung der Gesetzgebung erfolgt sein wird, bei dem bisherigen Verfahren zu belassen.

4. Der Art. 16. der Verfassungsurkunde giebt, bis die Einführung der Civilehe regulirt sein wird, zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, Sich die vorstehenden Bemerkungen bei der künftigen Behandlung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten gefälligst zur Richtschnur dienen zu lassen, und solche den betreffenden kirchlichen Oberen zur vorläufigen Kenntnißnahme mitzutheilen. Zugleich werden dieselben zu veranlassen sein, demnächst sich baldigst über die Modalitäten näher zu äußern, unter welchen sie die Ausführung der bevorstehenden Auseinandersetzung ihrerseits einzuleiten für angemessen erachten.

Ew. ꝛc. wollen hierüber mir sodann in möglichst kurzer Frist gefälligst Ihre gutachtliche Aeußerung zugehen lassen.

Berlin, den 6. Januar 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

---

## Nro. VI.

### Allerhöchster Erlaß, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend, vom 26. Januar 1849.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrgang 1849. Seite 13.)

Auf Ihre Berichte vom 7. Oktober v. und 14. Januar d. J. bin Ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Artikel 12. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J.*) in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instruktion vom

*) Art. 12. l. c. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

23. Oktober 1817., der Ordre vom 31. Dezember 1825. und Meiner Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höhern Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Artikels 12. der Verfassungsurkunde erforderlichen Maßregeln zu beschäftigen und Mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums Sich zu versichern haben. Berichte dieser Abtheilung des Ministeriums erwarte Ich, soweit sie deren Ressort ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der näheren Maßgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnißnahme und etwaigen Wahrnehmung Ihrer ressortmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und Meine Erlasse an dieselbe zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die gegenwärtige Ordre, zu deren Ausführung Sie die erforderliche Instruktion*) zu erlassen haben, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1849.

**Friedrich Wilhelm.**

v. Ladenberg.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

*) Siehe die unter Nr. VII. folgende Circular-Verfügung vom 7. Februar 1849.

---

## Nro. VII.

### Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien und Regierungen, in eben derselben Angelegenheit, vom 7. Februar 1849.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrgang 1849. Seite 14.)

Bereits unter dem 12. Oktober v. J. habe ich dem Königl. Konsistorium eröffnet, daß an des Königs Majestät von mir der Antrag gestellt worden sei, es möge die Verwaltung der innern evangelischen Kirchensachen auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu selbstständiger kollegialischer

Ausübung übertragen werden, sobald der Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgemeinschaften gesetzlich festgestellt sein werde. Nachdem dieser Antrag in der Gesetz-Sammlung erscheinenden Allerh. Ordre vom 26. v. M. Gewährung gefunden hat, nehme ich Veranlassung, mich über die Motive der ergangenen Allerh. Anordnung und über die Ausführung der letzteren im Folgenden im Zusammenhange auszusprechen.

Nach dem 12. Artikel der Verfassungs-Urkunde sollen die evangelische und römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten. Hiernach kann die evangelische Kirche in der engen Verbindung, in welcher sie bisher mit dem Staate gestanden hat, nicht verbleiben, sondern es ist nöthig, daß sie sich diejenige Verfassungsform aneigne, welche ihr theils eine genügende Vertretung ihrer Rechte und Interessen nach außen, theils eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern sichert. Diese Aufgabe ist mit so großen Schwierigkeiten verknüpft, sie ist für die Zukunft der Kirche so bedeutungsvoll, daß es der umsichtigsten und besonnensten Erwägung bedarf, bevor zu ihrer Lösung vorgeschritten wird. Wenn sich jedoch die Ueberzeugung als unabweisbar aufdrängt, daß jede Uebereilung in diesem Gebiete mit schwerer Verantwortlichkeit verbunden sei, so ergiebt sich auf der andern Seite mit eben so großer Bestimmtheit, daß die fernere Führung der sich tief in die innersten kirchlichen Beziehungen hinein erstreckenden Verwaltung durch den bisher mit ihr beauftragten Staatsminister unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen mit den gerechten Ansprüchen der Kirche nicht vereinbart werden könne. Ich bin mir bewußt, in der so eben vergangenen Zeit, welche auch im kirchlichen Gebiete so viele einander widersprechende und aufhebende Wünsche erzeugt und der Verwaltung so große nicht überall mit Gerechtigkeit gewürdigte Schwierigkeiten bereitet hat, das gethan zu haben, was in meiner Kraft stand. Ich verkenne jedoch nicht, daß die Leitung der Kirche durch den einer konfessionell gemischten Volksvertretung gegenüberstehenden verantwortlichen Minister selbst auch bei dem pflichtmäßigen Bestreben, die Sphären der Kirche und des Staats unvermischt zu erhalten, den Schein des Territorialismus an sich tragen werde, der ein fortdauerndes Mißtrauen rege zu erhalten und jeden Schritt, selbst den gerechtfertigtsten, in seinen Erfolgen zu gefährden geeignet ist. Die evangelische Kirche hat ein Recht darauf, zu wissen, daß ihr Regiment nicht der Gefahr ausgesetzt sei, nach politischen Maximen geführt zu werden. Um nun diesen Anspruch zu Wahrheit werden zu lassen, ist vielfach die sofortige definitive Errichtung einer neuen obersten Kirchenbehörde in Antrag gebracht worden. Hierauf einzugehen, erschien jedoch, selbst wenn die Schwierigkeit, die erforderlichen materiellen Mittel zu beschaffen, nicht vorhanden gewesen wäre, schon um des einer sehr verschiedenen Auffassung unterliegenden Rechtspunktes willen

als unzulässig. Vielmehr konnte sich die jetzt zu lösende Aufgabe nur dahin stellen, daß ein Organ geschaffen werde müsse, dessen Beruf es sei, bis zur definitiven Gestaltung des Verfassungs-Verhältnisses unabhängig die kirchliche Leitung zu führen und zugleich diejenigen Maßregeln zu vermitteln, deren es bedarf, um den 12. Artikel der Verfassungs-Urkunde auf dem geordneten Wege in Vollziehung zu setzen. Für diesen Zweck war die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, in welcher die erforderliche Arbeitskraft, Sachkenntniß und Erfahrung sich vereinigen, vorzugsweise geeignet, und es ist demgemäß in der Allerh. Ordre derselben der entsprechende Auftrag ertheilt worden.

In Betreff der Attribute, welche der neu zu bildenden besondern Abtheilung für die inneren Kirchensachen zuzuweisen sind, ist aber folgende Erwägung die entscheidende gewesen. Obwohl der evangelischen Kirche der unbestreitbare Anspruch auf eine von den politischen Institutionen unabhängige Leitung zusteht, wird doch der Staat an vielfachen äußeren Beziehungen der Kirche so lange noch betheiligt bleiben müssen, bis er mit der Kirche sich rechtlich auseinandergesetzt hat, ein Akt, der in der Entwickelung einer selbstständigen Kirchenverfassung und somit einer Vertretung der Kirche seine Voraussetzung findet. Bedürfte es also einer Scheidung in dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten, so bot sich der Anschluß an die bestehenden Einrichtungen von selbst als das geeignetste Auskunftsmittel dar. Das in der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845, §. 1. bestimmte Ressort der Konsistorien begreift alle diejenigen Verhältnisse, welche mit den individuellen Zwecken der Kirche in Gemeinschaft stehen, während die Provinzial-Regierungen wesentlich an der äußern Kirchen-Verwaltung betheiligt sind. Es erschien deshalb angemessen, bis zu dem bereits angedeuteten Zeitpunkt das erstere der evangelischen Abtheilung für die inneren Kirchensachen in der höheren Instanz zu überweisen und dadurch die Besorgniß vor dem Eindringen politischer Rücksichten in die Leitung des inneren Kirchenwesens zu beseitigen, dagegen im zweiten Bezuge es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung zu belassen. Von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung aus ergab sich aber zugleich, daß durch diese Einrichtung dem Bedürfnisse noch nicht vollständig genügt sein werde, insofern es Angelegenheiten giebt, welche eine doppelte Beziehung haben. Hier konnte vorerst weder der Staat ausgeschlossen werden, so lange es sich um materielle Mittel handelt, welche der Kirche noch nicht von ihm überwiesen sind, noch die Kirche, deren individuelle Lebensbeziehungen durch jene Angelegenheiten berührt werden. Es war mithin eine Versöhnung beider Rücksichten erforderlich, welche nur in der Anordnung des Zusammenwirkens des Ministers mit der gedachten Abtheilung

gefunden werden konnte. Von diesen in der Allerhöchsten Ordre festgestellten allgemeinen Standpunkten aus ist das Ressortverhältniß speziell in folgender Weise geordnet worden:

A. Auf die evangelisch-geistliche Abtheilung für die inneren Kirchensachen gehen bis zur definitiven Gestaltung der Kirchen-Verfassung die Attribute über, welche in Betreff:

1) des Synodalwesens;

2) der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, so wie des kirchlichen Religionsunterrichts, der Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken;

3) der Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;

4) der Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privatpatronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht, vorbehaltlich des Rechtsweges;

5) der Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;

6) der Aufsicht und Displin über die Geistlichen;

7) der Emeritirungs-Angelegenheiten, des Sterbe-Quartals und der Gnadenzeit, so weit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie der vikarirten Verwaltung erledigter Aemter;

8) der Beschwerden rücksichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochial-Berechtigung;

9) der Bestätigung der nicht für die Vermögens-Verwaltung bestimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbyter und Gemeinde-Vertreter, wo solche erforderlich ist;

10) der Ertheilung der kirchlichen Dispensationen;

11) der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;

12) der Kirchen-Visitationen und der Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive,

bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt worden sind. In allen diesen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorsitze ihres Direktors kollegialisch entscheiden. Dieselbe steht mit den übrigen Behörden in direktem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majestät und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweisungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Um jedoch möglichen Konflikten vorzubeugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediat-Berichte von ihr dem Minister

zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlasse werden mit der Unterschrift:

„Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen"

ergehen. Hiermit ist zugleich die für die Berichte und Eingaben zu wählende Adresse bezeichnet.

B. In Betreff der den Regierungen überwiesenen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten verbleibt es bei den jetzt bestehenden Ressort-Verhältnissen.

C. In folgenden Fällen wird der Minister mit der Abtheilung zusammenwirken:

a. in den nach der Verordnung vom 27. Juni 1847. §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Konsistorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b. vor der Berichtserstattung bei Anstellungen und kommissarischen Beschäftigungen in den Konsistorien; der Besetzung erledigter Superintendenturen, und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren der Theologie an den Universitäten, so wie bei der Anstellung der Direktoren und der Lehrer an dem Prediger-Seminar zu Wittenberg;

c. — bis zur Vollziehung des §. 15. der Verfassungs-Urkunde — in den Angelegenheiten des fiskalischen Patronats, soweit es sich nicht um Einwendungen gegen die Qualifikation des designirten Geistlichen handelt, welche der selbstständigen Beurtheilung der Abtheilung für die inneren Kirchensachen überlassen bleiben;

d. rücksichtlich der Bewilligung von Unterstützungen aus den dazu bestimmten Fonds und

e. in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit sich beziehen (§. 1.)

und zwar wird derselbe in den unter a. und c. aufgeführten im Einverständnisse mit der Abtheilung entscheiden, im Falle unter b. das Gutachten der letzteren erfordern. In den von ihm hierauf ergehenden Verfügungen wird des erfolgten Einverständnisses in den zu erstattenden Immediat-Berichten des erstatteten Gutachtens gedacht werden. Dagegen ist rücksichtlich des Unterstützungswesens, so weit es sich um Verwendung etatsmäßiger Fonds handelt, zur Vermeidung einer Erschwerung des Geschäftsganges die Einrichtung getroffen worden, daß die Abtheilung allein verfügt und die betreffenden Erlasse von dem den Minister vertretenden Kassenrathe mitgezeichnet werden. Endlich an den Berathungen in Betreff der Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit wird der Minister, so weit es sich um sein Ressort handelt, Antheil nehmen und gemeinschaftlich mit der Abtheilung an des Königs Majestät berichten.

Ich veranlasse das Königl. Konsistorium, sich nach den vorstehen-

den Bestimmungen innerhalb seines Geschäftsbereichs von dem Tage des Empfanges dieser Verfügung an zu richten und an die Behörden und Geistlichen seines Bezirks unverzüglich eine geeignete Mittheilung und Anweisung ergehen zu lassen. Zugleich spreche ich die Hoffnung aus, daß die getroffene Veränderung wesentlich dazu beitragen werde, der Kirche die Lösung der an sie gestellten schwierigen Aufgabe zu erleichtern. Ich muß es der nunmehr an meine Stelle tretenden Behörde überlassen, sich selbst der Kirche gegenüber auszusprechen. Ich bin aber fest davon überzeugt, daß dieselbe der ihr von des Königs Majestät anvertrauten Verpflichtung mit Treue genügen werde, und in gleicher Weise hoffe ich, daß die Behörden, Geistlichen und Gemeinden ihr die Erreichung der schweren, derselben gestellten Aufgabe durch vertrauensvolles gemeinsames Wirken wesentlich erleichtern werden. Es ist für die evangelische Kirche eine Zeit ernster Prüfung angebrochen, in der es vor Allem des festen Aneinanderschließens auf dem gegebenen Grunde und des Ablassens von Sonderbestrebungen bedarf. Vereinigen sich die Glieder der Kirche in dieser Ueberzeugung, so wird ungeachtet der vorhandenen Schwierigkeiten das Ziel erreicht werden, an welchem die Kirche einer gedeihlichen Zukunft gewiß sein kann.

Diese Hoffnung ist es, mit welcher ich gegenwärtig aus der inneren Kirchen-Verwaltung in Folge meiner jetzigen amtlichen Stellung mit um so größerem Bedauern scheiden muß, je dankbarer ich, wie ich dem Königl. Konsistorium es gern ausspreche, das Vertrauen anerkannt habe, welches unter so schwierigen und zweifelhaften Verhältnissen mir von vielen Seiten entgegengetreten ist.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

An sämmtliche Königl. Konsistorien, sowie Abschrift
an sämmtliche Königl. Regierungen zur Nachricht
und Nachachtung.

---

## Nro. VIII.

### Cirkular-Erlaß an sämmtliche katholische Bischöfe, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, in derselben Angelegenheit, vom 1. März 1849.

(Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrgang 1849. Seite 267.)

Ew. 2c. sind durch das Königliche Oberpräsidium von demjenigen in Kenntniß gesetzt worden, was ich bereits unterm 6. Januar d. J.

zu dem Zwecke erlassen habe, um eine den Bestimmungen der Art. 11. bis 16. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. entsprechende Auseinandersetzung in Beziehung auf alle diejenigen katholisch-kirchlichen Angelegenheiten herbeizuführen, welche bis dahin vorschriftsmäßig unter gemeinschaftlicher Mitwirkung der Staats- und kirchlichen Behörden verhandelt und bearbeitet worden waren. Dieselben sind zugleich von den Vorkehrungen unterrichtet worden, welche meinerseits getroffen sind, um die sofortige Ausführung des Inhalts der Art. 12. 13. 14. und 15. in all' den Punkten zu bewirken, wo solche möglich erschien, ohne es auf die Gefahr einer gänzlichen Geschäftsstockung, welche nur Nachtheile und Beschwerden erzeugt haben würde, ankommen zu lassen.

Es ist mein angelegentlicher Wunsch, daß die erwähnte Auseinandersetzung sobald als möglich zu Stande kommen möge. Je rascher mir daher die Vorschläge, welche Ew. rc. zu machen sich veranlaßt sehen werden, zugehen und je vollständiger dieselben motivirt sind, um so eher wird es gelingen, die veränderte Ordnung auf eine Weise ins Leben treten zu lassen, welche den Absichten der Verfassungsurkunde sowohl, als zugleich der hohen Wichtigkeit der Interessen entspricht, die hier vielseitig zusammentreffen.

Daß die Frage, ob und resp. unter welchen Maßgaben das landesherrliche Patronat und die in den meisten Provinzen des Staats mit demselben verbundenen Lasten fortbestehen werden, durch ein besonderes den zusammentretenden Kammern vorzulegendes Gesetz zum Austrag zu bringen sein wird, ist Ew. rc. bekannt. Ich werde den Entwurf eines solchen Gesetzes so schleunig wie möglich den Kammern vorlegen lassen, um hierdurch der Auflage des Art. 14. der Verfassungsurkunde an meinem Theile Genüge leisten.

So wie die Bestimmungen des Art. 13. der Verfassungsurkunde bereits mit voller Wirksamkeit ins Leben getreten sind, eben so ist meinerseits bereits in Ausführung des Art. 15. von dem bisher in Absicht auf die Besetzung katholisch-geistlicher Kirchenämter stattgefundenen Einflusse der Staatsgewalt abgestanden worden, in soweit derselbe nicht entweder mit dem noch näherer Feststellung bedürfenden Patronatsverhältnisse in Verbindung steht, oder auf sonstigen speziellen Rechtsgründen, wobei vorzüglich die mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Vereinbarungen in Betracht kommen, beruhet.

Der bei der noch erforderlichen Auseinandersetzung vorzugsweise in Betracht kommende Gegenstand wird daher in dem Art. 12. der Verfassungsurkunde, und zunächst in der Regulirung der Verwaltung des kirchlichen und konfessionellen Vermögens und der Ausscheidung des letztern, wo solches bisher mit dem Vermögen anderer Rechtssubjekte vermischt gewesen sein möchte, zu finden sein.

In dieser Beziehung bestehen in den verschiedenen Provinzen und Diöcesen des Staats vielfach von einander abweichende Verhältnisse,

welche zum Theil aus den verschiedenen geschichtlichen Zuständen der einzelnen Diözesen und Diözesanantheile hervorgegangen, zum Theil aber auch durch spezielle gesetzliche und Verwaltungsnormen bestimmt sind. Die in Folge der neuen Verfassung herbeizuführenden Veränderungen und Modifikationen des bisherigen Geschäftsbetriebes werden sich demnach auch in den verschiedenen Landestheilen verschieden gestalten müssen, um die Absicht der Verfassung überall vollständig und mit einem schließlich gleichförmigen Resultate zu erreichen. Es wird daher zur Vermeidung von Mißverständnissen und Verwirrung unerläßlich sein, daß bei den behufs Regulirung des künftigen Ressortverhältnisses und Geschäftsbetriebes seitens der Herren Erzbischöfe und Bischöfe zu machenden Anträgen auf die in Ihren Sprengeln oder in einzelnen Theilen derselben bestehenden besonderen Zustände und Rechts- oder Verwaltungsnormen speziell gerücksichtigt, und auf solche geeigneten Orts aufmerksam gemacht werde. Die Gegenstände, über welche sich die Anträge zu erstrecken haben dürften, kann ich zunächst nur der Erwägung und Beurtheilung der Herren Erzbischöfe und Bischöfe selbst überlassen. Jedoch glaube ich ergebenst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß außer dem kirchlichen Etats- und Rechnungswesen im Allgemeinen auch das Kirchenbauwesen, sowie die wichtige Frage nicht außer Acht zu lassen ist, in welcher Art es künftig mit der Festsetzung und Beitreibung solcher Abgaben und Leistungen zu halten sein wird, welche zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse von den Gemeindegliedern im Wege der Repartition und Umlage beigenommen werden müssen. So wenig verkannt werden kann, daß die hülfreiche Mitwirkung, welche der Staat in besonderer Beziehung auf diese beiden Geschäftszweige durch seine Organe bisher der Kirche geliehen hat, für letztere nicht leicht zu ersetzen sein wird, so gewiß erscheint es zugleich, daß jede Veränderung in denselben einer besonders reiflichen Erwägung bedürfen und daß nicht zu übersehen sein wird, daß solche sich in mehr als Einer Beziehung wohl schwerlich anders, als im Wege des Erlasses verschiedener Spezialgesetze, befriedigend wird erreichen lassen.

Ich kann nach diesen Bemerkungen nur den Wunsch wiederholen, daß Ew. rc. die Anträge, zu denen Dieselben sich in Folge der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848. veranlaßt sehen werden, unter gefälliger Mitberücksichtigung der von mir angedeuteten Gesichtspunkte in thunlichster Vollständigkeit sobald, als es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang der Sache ausführbar ist, dem Königl. Oberpräsidium zugehen lassen, welches angewiesen ist, die gutachtliche Aeußerung, von welcher begleitet, mir dieselben vorzulegen sind, nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Gern füge ich die Versicherung hinzu, daß ich es mir nach Eingang der diesem nach zu erwartenden Verhandlungen zur angelegentlichen Aufgabe machen werde, die schließliche Feststellung der neu zu

ordnenden Verhältnisse, so rasch es die Umstände nur immer gestatten, eintreten zu lassen.

Berlin, den 1. März 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

---

## Nro. IX.

### Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, daß es zu gegenseitigen Parochial-Handlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen der Staatserlaubniß nicht mehr bedürfe, vom. 11. März 1849.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrgang 1849. Seite 44.)

Bekanntlich soll in solchen Fällen, wo beabsichtigt wird, eine Parochialhandlung bei einem katholischen Eingepfarrten durch einen protestantischen Geistlichen, oder umgekehrt bei einem protestantischen Eingepfarrten durch einen katholischen Geistlichen vornehmen zu lassen, nach Vorschrift des §. 431. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 11. die Erlaubniß des Staats eingeholt werden. Der Zweck dieser Bestimmung war darauf gerichtet, die Aufrechthaltung des bestehenden Parochialnexus zu überwachen und nach Umständen dessen willkührliche oder unmotivirte Verletzung zu verhüten. Die Behörde, bei welcher die Staatserlaubniß nachzusuchen war, hat nach Zeit und Verhältnissen gewechselt. Zuletzt ist auf Grund einer Allerhöchsten Orts ertheilten Ermächtigung durch Erlaß des Staatsministers Eichhorn vom 3. Januar 1842. (Minist.-Bl. S. 60 f.) angeordnet worden, daß die Ertheilung der in Frage stehenden Erlaubniß, sofern dieselbe für einen evangelischen Geistlichen nachgesucht wurde, seitens des betreffenden Superintendenten, wo für einen katholischen Geistlichen, seitens des Kreislandraths, ertheilt werden solle.

Bei der durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J, den einzelnen Religionsgesellschaften gewährleisteten Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird diese ihrem Entstehungsgrunde nach aus dem staatlichen Aufsichts- und Hoheitsrechte über die Kirchen abzuleitende Einrichtung nicht länger aufrecht zu erhalten sein. Vielmehr muß den einzelnen Kirchen selbst die Sorge für die Wahrung ihres Parochialverbandes und die Abwehr etwaiger gesetzwidriger Eingriffe in denselben fortan überlassen bleiben.

Ew. Hochw. veranlasse ich daher ergebenst, die Landräthe, sowie die katholischen Kirchen-Oberen der Provinz, baldgefälligst davon in

Kenntniß zu setzen, daß es der Nachsuchung und Ertheilung der in den vorerwähnten Fällen bisher vorgeschriebenen Staats-Erlaubniß, als unvereinbar mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde, fernerhin nicht mehr bedürfe.

Die Königl. Konsistorien sind von dieser Verfügung unmittelbar in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 11. März 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten,
v. Ladenberg.

---

## Nro. X.

### Rescript vom 16. April 1849, betreffend die Einwirkung des Staats auf Disciplinar-Entscheidungen der Bischöfe gegen kath. Geistliche.

An den kath. Geistlichen Herrn N. N.
zu N. N. R.-B. Marienwerder.

Auf Ihre Vorstellung vom 1. Februar c. wird Ihnen bei Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß Ihrem Antrage das gegen Sie unter dem 11. December v. J. ergangene Disciplinar-Erkenntniß des bischöflichen General-Vikariat-Amts von Culm zu Pelplin, wodurch Sie wegen unsittlichen Wandels, Ihres Amtes als Pfarrer entsetzt worden sind, aufzuheben, nicht stattgegeben werden kann, da abgesehen von den trifftigen Gründen, durch welche das gedachte Erkenntniß motivirt worden ist, eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinar-Gewalt von Seiten der Staatsbehörden nach den in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden kann. Eine solche Einwirkung hat aber auch bisher niemals in der Art, wie Sie irrig unterstellen, stattgefunden, als wenn die Staatsbehörden sich die Befugniß beigelegt hätten, eine Seitens des Bischöflichen Amts kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Disciplinar-Gewalt ergangene Entscheidung aufzuheben, oder gleichsam in höherer Instanz über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat sich vielmehr jederzeit darauf beschränkt, bei Beschwerden dieser Art, welche an dasselbe gelangten, lediglich darüber zu wachen, ob Seitens des Bischöflichen Amts etwa mißbräuchlicher Weise bestehende allgemeine Staats-Gesetze unbeachtet gelassen oder die vorhandenen Competenz-Bestimmungen etwa nicht berücksichtigt sein möchten.

In Beziehung auf Sie wird aber weder das Eine noch das andere als zutreffend haben angenommen, und daher eine Einwirkung der Staatsbehörde jedenfalls auch dann nur als unstatthaft haben angesehen werden können, wenn es auf eine materielle Prüfung Ihrer Beschwerden unter dem wesentlich veränderten Gesichtspunkte überhaupt noch ankommen könnte, welcher gegenwärtig nach erfolgter Emanation der Verfassungs-Urkunde maaßgebend ist.

Ich kann Ihnen daher nur überlassen, Sich mit Ihren etwaigen weiteren Anträgen an den Herrn Bischof von Culm zu wenden, welcher von dieser meiner Verfügung in Kenntniß gesetzt ist.

Berlin, den 16. April 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

An des Bischofs von Culm Herrn Dr. Sedlaz
Bischöfl. Hochwürden
zu Pelplin.

Ew. beehre ich mich in der Anlage Abschrift einer auf eine Beschwerde des im Disciplinar-Wege Seitens des dortigen General-Vicariat-Amts seiner Stelle entsetzten Pfarrers N. N. zu N. N. heute erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

(gez.) v. Ladenberg.

---

## Nro. XI.

## Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Einsammlung freiwilliger Beiträge unter den Mitgliedern einer katholischen Kirchengemeinde zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, vom 1. Mai 1849.

(Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1849, Seite 96.)

Der bisherige Abgeordnete zur zweiten Kammer, N., führt in der beigefügten Vorstellung vom 14. v. M. darüber Beschwerde, daß die Königliche Regierung zu der von dem katholischen Pfarrer in N. im Einverständniß mit dem bischöflichen General-Vikariate in der Gemeinde vorgenommenen Sammlung freiwilliger Beiträge zur Beschaffung von Mitteln zum Unterhalte eines von der bischöflichen Behörde als unentbehrlich anerkannten vierten Geistlichen die Einholung einer förmlichen Erlaubniß und demnächst einer jährlichen Anzeige über den jedesmaligen Ertrag der Einsammlung der Beiträge erfordere.

Ich erkläre mich mit dem Abgeordneten N. darüber einverstanden, daß zu einer derartigen Einsammlung freiwilliger Beiträge, welche unter den Mitgliedern einer Kirchengemeinde behufs Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse mit Genehmigung der kirchlichen Vorgesetzten veranstaltet wird, nach den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J., insbesondere nach dem Artikel 12. derselben, eine Erlaubniß der Staatsbehörden nicht erforderlich ist, und veranlasse die Königliche Regierung, die Beschwerde hiernach zu erledigen.

Berlin, den 1. Mai 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

---

## Nro. XII.

## Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Oberpräsidien, die Besetzung katholischer Pfarrstellen betreffend, vom 30. Mai 1849.

(Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1849, Seite 95.)

Dem Königl. Oberpräsidium theile ich in der Anlage (a) Abschrift einer an das Königl. Oberpräsidium zu Posen erlassenen Verfügung, betreffend die Besetzung von katholischen Pfarrstellen, deren Patron des Präsentationsrechts für seine Person verlustig erklärt worden ist, zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

---

a.

Auf Ew. Hochw. Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 15. März d. J. trete ich der Ansicht bei, daß die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei zu N., deren Patron der National-Kokarde und der Ausübung der Ehrenrechte verlustig erklärt worden, von Staatswegen nicht weiter zu verfolgen ist, da die Bestimmung des §. 9. des Gesetzes vom 8. Mai 1837., wonach die Verwaltung des Patronats, wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, im landesherrlichen Auftrage geführt werden soll, mit dem Inhalte der Artikel 11. und 15. der Verfassungsurkunde nicht mehr zu vereinigen ist, und daher der Anwendung der Vorschrift des kanonischen Rechts und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 614., welche in

Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, die Besetzung der erledigten Pfarrstelle den geistlichen Obern beilegt, nicht entgegensteht. Entscheidungen, durch welche ein Kirchen-Patron zur Ausübung des Patronatrechts unfähig wird, sind daher in künftigen Fällen lediglich dem Ordinariat zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An
den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen.

---

## Nro. XIII.

### Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Oberpräsidien, betreffend die Einstellung der seitherigen Konduitenlisten und Personal-Verzeichnisse über die kath. Geistlichkeit, vom 31. Mai 1849.

(Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1849, Seite 165.)

In mehreren Provinzen des Staats hat bisher die Einrichtung bestanden, daß von den Dekanen oder Erzpriestern jährliche Konduitenlisten über die einzelnen Mitglieder des katholischen Klerus ihrer Bezirke angefertigt, und durch Vermittlung des Königl. Ober-Präsidiums zugleich mit den von den Herren Bischöfen aufgestellten Konduitenlisten über die Dekane und Erzpriester, sowie über die Mitglieder der Kapitel und der bischöflichen Kurien, an den Minister der geistlichen Angelegenheiten eingereicht worden sind. In andern Provinzen ist nur die jährliche Einreichung eines Personalverzeichnisses über den gesammten Klerus der betreffenden Diözesen und resp. einer Nachweisung über den Ab- und Zugang bei demselben üblich gewesen.

Der Zweck dieser Einrichtungen ist in Folge des durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Verhältnisses der Kirche zum Staate der Hauptsache nach als erledigt zu betrachten. Es läßt sich erwarten, daß die Herren Erzbischöfe und Bischöfe von solchen im Bereiche des höheren Klerus vorkommenden Personalveränderungen, welche wegen der mannigfachen Beziehungen, die zwischen dem Staate und der katholischen Kirche immerfort bestehen bleiben, dem ersteren von Interesse sein müssen, die betheiligten Staatsbehörden aus eigenem Antriebe in Kenntniß setzen werden. Auch läßt sich, wenn es in

einzelnen Fällen darauf ankommt, das Urtheil der geistlichen Oberen über einen Geistlichen ihres Ressorts kennen zu lernen, hierzu im Wege der besonderen Korrespondenz gelangen.

In gleichzeitiger Berücksichtigung des mit der bisherigen Einrichtung verbundenen hin und wieder schwer zu beschaffenden Schreibwerkes nehme ich daher keinen Anstand, für die Zukunft sowohl von der Einreichung von Konduitenlisten über die katholische Geistlichkeit, wo solche bisher bestand, als auch von der Vorlage von Personal-Verzeichnissen nebst Ab- und Zugangslisten abzusehen. Anstatt der letzteren sind mir jedoch die gedruckten Verzeichnisse oder Schematismen des katholischen Klerus, welche in allen Diözesen des Staats von Zeit zu Zeit unter bischöflicher Autorität herausgegeben zu werden pflegen, so oft solche erscheinen, seitens der betreffenden Ordinariate, in einigen Exemplaren einzureichen, um vorkommenden Falls daraus die nöthigen Notizen ohne besondere Weiterungen entnehmen zu können.

Das Königliche Oberpräsidium wird ergebenst ersucht, den Inhalt dieses Erlasses baldgefälligst zur Kenntniß der in der Provinz befindlichen Herren Erzbischöfe, Bischöfe und resp. Vertreter ausländischer Bischöfe zu bringen.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

---

## Nro. XIV.

## Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Oberpräsidien, betreffend die Zurückstellung der zum katholischen Priesterstande sich vorbereitenden jungen Männer bei der Heeres-Ersatzaushebung bis zum 25. Lebensjahre, vom 8. Juni 1849.

(Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1849. Seite 153.)

Auf den gefälligen Bericht vom 24. März d. J. wollen wir die durch den Erlaß vom 1. Dezember 1844. (Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 53. Nr. 68.) für die Rheinprovinz zugestandene Begünstigung:

daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatzaushebung bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre zurückgestellt werden sollen,

auf weitere fünf Jahre, nämlich auf die Jahre 1850., 1851., 1852., 1853. und 1854. verlängern, da die Erfahrung der letztverflossenen fünf Jahre ergeben hat, daß die Zahl der katholischen Priesteramts-Kandidaten dem obwaltenden Bedürfnisse nicht genügt.

Berlin, den 8. Juni 1849.

Die Minister

des Krieges. der geistl., Unterrichts- u. Med.-Angel. des Innern.
v. Strotha. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

An
das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien zur gefälligen Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren.

---

## Nro. XV.

### Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, betreffend die Handhabung der Disziplin über Geistliche und Kirchenbeamte, vom 18. August 1849.

(Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1849. Seite 163.)

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat sich veranlaßt gesehen, durch zwei, am 10. und 11. v. Mts. ergangene Allerh. Verordnungen, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten, die Formen näher festzusetzen, innerhalb deren die Aufrechthaltung der Dienstdisziplin für den gesammten öffentlichen Beamtenstand in Zukunft gewahrt werden wird.

Auf Geistliche und Kirchenbeamte finden diese Vorschriften — nach §. 1. der letzteren Verordnung — keine Anwendung.

Der Grund davon liegt nicht darin, daß die Pflichten der Geistlichen und Kirchenbeamten minder ernst aufgefaßt, und eine minder strenge Disziplin hier für zuläßig erachtet worden wäre; sondern allein darin, daß die bürgerliche Staatsgesetzgebung nach den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. sich nicht mehr für zuständig erachtet hat, über die Disziplin über Geistliche und Kirchenbeamte bindende Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern vielmehr die Handhabung derselben den verordneten Kirchenbehörden nach den bestehenden kirchenrechtlichen Normen überlassen zu müssen geglaubt hat.

Die Disziplin über Geistliche und Kirchenbeamte wird daher nach wie vor in denselben Formen und nach denselben Vorschriften

der allgemeinen Gesetze und der besonderen Kirchenordnungen geübt, nach welchen sie bis dahin verwaltet worden ist. Hiernach bildet insbesondere die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1822., mit den näheren Bestimmungen, welche durch spätere Erlasse über die Zuständigkeit der Konsistorien in der ersten Instanz, und durch die Kabinetsordre vom 26. Januar d. J. über die Zuständigkeit der unterterzeichneten Abtheilung in der höheren Instanz, gegeben worden sind, die Basis der kirchlichen Disziplinargewalt. Obwohl hiernach weder der materielle Inhalt der kirchlichen Amtspflichten, noch die Zuständigkeit der verordneten kirchlichen Behörden, eine andere geworden ist, so liegt doch, bei dem offenkundig an den Tag gelegten Willen der Staatsbehörden, die Handhabung der Disziplin über die öffentlichen Beamten mit Ernst und Strenge zu führen, auch für die kirchlichen Behörden die innere Aufforderung nahe, sich den Stand der Dinge in dem ihnen anvertrauten Aufsichtskreise gleichfalls zu vergegenwärtigen, und mit ihrem Gewissen ernstlich zu Rathe zu gehen, was ihnen zur Wahrung der Würde des geistlichen Standes und zum Schutze der kirchlichen Interessen etwa zu thun obliegt.

Blicken wir zurück auf die Zeit, während welcher wir die oberste Disziplinargewalt über die der evangelischen Landeskirche angehörigen Geistlichen und Kirchenbeamten zu führen berufen gewesen sind, so haben wir vollen Grund, die Treue und Hingebung anzuerkennen, welche der geistliche Stand in der weit überwiegenden Mehrzahl aller seiner Mitglieder, auch unter schweren Prüfungen, sowohl dem evangelischen Bekenntnisse überhaupt, als insbesondere seiner Pflicht gegen den König und gegen das Vaterland bewiesen hat. Es ist uns eine Freude, dieses Anerkenntniß hier aussprechen zu können.

Wenn dagegen in einigen Gegenden einzelne Wenige diesen ihren Pflichten ungetreu geworden sind, und sich zu Handlungen haben verleiten lassen, welche ebenso sehr mit ihrer beschwornen Pflicht gegen den König und das Vaterland, als mit der Lehre der heiligen Schrift, daß alle Obrigkeit von Gott, und daß jeder Aufruhr und Empörung wider dieselbe, Sünde ist, im Widerspruch stehen: so ist hier der Ort, wo die verordnete kirchliche Aufsichtsgewalt mit Ernst eintreten, und von den Schuldigen Rechenschaft fordern muß.

Demgemäß fordern wir das Königl. Konsistorium auf, in allen solchen in Zukunft sich ereignenden Fällen sein Amt mit unnachsichtlicher Strenge zu verwalten, und von der ihm zuständigen Disziplinargewalt Gebrauch zu machen.

Die Verordnung vom 11. Juli d. J. bestimmt die Dienstentlassung derjenigen Beamten, welche „die Pflicht der Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen.“ Diese Bestimmung findet zwar auf Geistliche und Kirchenbeamte keine unmittelbare gesetzliche Anwendung; dagegen liegt

den Geistlichen und Kirchenbeamten vermöge der Natur ihres Amtes auch ohne eine spezielle Vorschrift die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue in der Weise ob, daß ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, welcher durch bestimmte Handlungen und Thatsachen den Bruch seines Amtseides und den Abfall von der schriftgemäßen Lehre vor der Obrigkeit offen an den Tag legt, nicht mehr für würdig erachtet werden kann, als ein Diener der evangelischen Kirche das Volk zu lehren, sondern aus seinem kirchlichen Amte entfernt werden muß.

Indem wir daher Veranlassung nehmen, das Königl. Konsistorium auf die ihm obliegende Pflicht und Verantwortung hierdurch aufmerksam zu machen, fügen wir noch hinzu, daß wir, soweit es in unserer Macht liegt, die Bemühungen der Königl. Konsistorien zur Aufrechthaltung einer strengen Disziplin kräftigst zu unterstützen, und so die Ehre und Würde des geistlicheu Standes auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu wahren fest entschlossen sind.

Wir geben dem Königl. Konsistorium anheim, den Inhalt dieses Erlasses auf geeignete Weise zur Kenntniß der Geistlichen und Kirchenbeamten seiner Provinz zu bringen.

Berlin, den 18. August 1849.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.
Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.
Frech.

---

## Nro. XVI.

### Cirkular-Erlaß an sämmtliche katholische Bischöfe ꝛc. ꝛc., sowie an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten in eben derselben Angelegenheit, vom 15. Dezember 1849.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Jahrgang 1849. Seite 268.)

Bereits unterm 6. Januar habe ich mich beehrt, mit den Herren Erzbischöfen und Bischöfen der Monarchie durch Vermittelung der Königl. Oberpräsidenten in Beziehung auf die Veränderungen in Kommunikation zu treten, welche durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember pr. in Ansehung des Verhältnisses des Staats zu der katholischen Kirche statt gefunden haben. Bei dieser Veranlassung sowohl, als in meinem fernern unmittelbar an die Herren Erzbischöfe und Bischöfe gerichteten Schreiben vom 1. März c. habe ich vorab diejenigen Gegenstände herausgehoben, in Beziehung auf welche nach

Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde anzunehmen ist, daß alle nach den bisherigen Staatseinrichtungen bestandenen Beschränkungen der kirchlichen Verwaltung ohne Weiteres und sogleich fortfallen sollen und können. Ich habe mich ausdrücklich und wiederholt dahin erklärt, daß ich in Betreff aller dieser Gegenstände eine Mitwirkung und einen Einfluß nicht mehr in Anspruch nehme, und habe mich, einen solchen irgendwie weiter auszuüben, gänzlich, mithin auch in solchen Fällen enthalten, wo derselbe, wie mehrfach vorgekommen, seitens der katholisch-kirchlichen Behörden selbst in Antrag gebracht worden war. Demnächst ist in den gedachten beiden Erlassen auch derjenigen Gegenstände Erwähnung geschehen, welche, wenngleich dieselben nach der Absicht der Verfassungs-Urkunde fortan auch ebenfalls dem kirchlichen Ressort zur selbstständigen Verwaltung anheimfallen sollen, gleichwohl nicht durch diesen Ausspruch allein thatsächlich und ihrem Umfange nach bereits auf das kirchliche Ressort übergegangen sind und übergehen konnten, bei denen es vielmehr um der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Rechtszustandes willen erforderlich ist, daß eine geregelte Uebergabe aus den Händen der Staatsbehörden in die der kirchlichen Behörden stattfinde, auch mit Umsicht erwogen werde, in wie fern durch die veränderte Ressortbestimmung etwa die Aufhebung oder Modifikation bestehender und nicht ohne Weiteres als beseitigt zu erachtender Spezialgesetze als nothwendig anzusehen sei. In Beziehung auf diese Gattung von Gegenständen enthielten meine Erlasse vom 6. Januar und 1. März d. J. zugleich die Einladung an die Herren Erzbischöfe und Bischöfe, mir ihre Erklärungen und Anträge über das, was dahin zu zählen sei und dessen künftige Behandlung zugehen zu lassen, um auf diesem Wege in wechselseitigem Einvernehmen zu einer übersichtlichen und definitiven Auseinandersetzung über das künftige der Verfassung entsprechende Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche zu gelangen.

In Folge des ersten dieser Erlasse sind mir von einigen Seiten Mittheilungen über einzelne der darin berührten Angelegenheiten zugegangen, auch Reklamationen einiger, bisher im Besitze des Staats befindlicher Fonds erfolgt, welche von mir sofort zur Verhandlung gezogen, theilweise auch bereits zum Abschluß gefördert worden sind. Auch meinerseits sind inzwischen mehrere wichtige, auf einzelne Diözesen und Landestheile bezügliche, Materien von Amtswegen aufgenommen und einer, mit der Verfassung übereinstimmenden Regulirung entgegengeführt. Ein vollständiges Eingehen auf den gedachten Erlaß hat indeß kaum seitens Eines der Herren Erzbischöfe und Bischöfe stattgefunden, und ist mir auf das Schreiben vom 1. März d. J. bis jetzt noch von keiner Seite eine Erwiederung zugegangen.

Seitens der Mehrzahl der Herren Erzbischöfe und Bischöfe ist zwar in einer, mir in den letzten Tagen des Augustmonats zuerst und sodann nach und nach von den einzelnen Herren Erzbischöfen und

Bischöfen mitgetheilten gedruckten Denkschrift über mehrere der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände eine Erörterung erfolgt. Eine Anknüpfung an die vorstehend erwähnten bereits im Gange befindlichen, amtlichen Verhandlungen hat hierbei jedoch nicht stattgefunden; auch bezieht sich diese Denkschrift, ihrem Charakter als einer gemeinsamen Erklärung entsprechend, mehr auf allgemeine, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate betreffende Fragen, als dieselbe, dem praktischen Bedürfnisse gemäß, auf die besonderen vielfach von einander abweichenden Rechtszustände der einzelnen Landestheile und Diözesen näher eingegangen wäre. Die Fortsetzung der von mir eingeleiteten Verhandlungen bleibt daher, wenn die Absicht der Verfassungsurkunde überhaupt erreicht werden soll, ein unabweisliches Bedürfniß.

Wie schon angedeutet, ist das Verhältniß und die gesetzliche Grundlage, nach welcher bisher die Staatsbehörden bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der katholisch-kirchlichen Externa mitzuwirken berufen waren, in den einzelnen Diözesen und selbst in einzelnen Diözesantheilen mannichfach verschieden. Die erforderliche künftige Gleichmäßigkeit läßt sich daher nur erreichen, wenn die bisherige Verfassung für jede Diözese und den Umständen nach für jeden besonderen Antheil derselben bestimmt, und nach allen hier zur Frage stehenden Rücksichten hin, ins Auge gefaßt, und hiernach abgemessen wird, welche Geschäftsattributionen fortan seitens der Staatsbehörden an die Herren Bischöfe und deren Verwaltungsorgane abzugeben sein werden. Ein ähnliches Verhältniß tritt in Betreff der kirchlichen Fonds ein, so weit solche bis jetzt seitens der Staatsbehörden verwaltet worden sind. Auch wird da, wo Gemeinden und dritte Personen bei der Verfassung der kirchlichen Externa betheiligt sind, wahrscheinlich das Bedürfniß neuer legislativer Einrichtungen hervortreten, deren Einleitung zur Verhütung nachtheiliger Stockungen nicht zu verschieben sein wird. Sofern zur Abwicklung dieser und sonst sich herausstellender Aufgaben kommissarische Verhandlungen zweckdienlich erscheinen möchten, bin ich bereit, solche herbeizuführen.

In soweit bei der Regulirung des künftigen Verhältnisses des Staats zu der katholischen Kirche sich Meinungsverschiedenheiten ergeben möchten über Fragen, welche nicht blos einzelne Diözesen, sondern das Interesse aller Diözesen des Staats gemeinschaftlich angehen, werde ich, sofern der Gegenstand sich dazu eignet, keineswegs abgeneigt sein, auch solche Differenzen im Wege der kommissarischen Verhandlungen zum Austrage zu bringen.

Die wahrscheinlich bald bevorstehende definitive Feststellung der Verfassungsurkunde gewährt den Vortheil, die gemeinschaftliche Aufgabe, welche sich auf die Artikel 11 bis 16 der Verfassung erstreckt, um so bestimmter überschauen und sicher abgrenzen zu können. Die

*

Publikation der revidirten Verfassungsurkunde wird daher jetzt zunächst abzuwarten sein.

Diesemnach unterlasse ich nicht, die Herren Erzbischöfe und Bischöfe wiederholt ergebenst zu ersuchen, nach erfolgter Publikation der revidirten Verfassungsurkunde mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen meiner früheren Einladung, so bald es geschehen kann, Folge zu geben; und Ihre auf die zur Frage stehende Angelegenheit bezüglichen Aeußerungen und Anträge, und zwar für jede Diözese besonders, durch Vermittelung des betreffenden Königl. Oberpräsidiums an mich gelangen zu lassen. Ich wünsche hierbei die möglichste Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des in jedem Falle umfangreichen Materials erreicht zu sehen, wobei sich indessen von selbst ergiebt, daß, sofern einzelne Angelegenheiten sich bereits mit mir in spezieller Verhandlung befinden, solche keiner erneuerten Aufnahme, sondern lediglich, um die Uebersicht des Ganzen festzuhalten, einer allgemeinen Erwähnung und Aufzeichnung bedürfen. Sollte es in einzelnen Fällen zur Abkürzung der Sache gereichen, auf frühere Verhandlungen oder auf einzelne in der „Denkschrift" enthaltene Ausführungen Bezug zu nehmen, so finde ich auch hiergegen nichts zu erinnern.

Sobald mir die gewünschten Mittheilungen zugehen, werde ich mir deren beschleunigte Erledigung und somit die vollständige Ausführung der revidirten Verfassungsurkunde, der katholischen Kirche gegenüber, gern besonders angelegen sein lassen.

Berlin, den 15. Dezember 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

---

## Nro. XVII.

### Rescript vom 7. März 1850, betreffend die kirchliche Vermögens-Verwaltung bei den zur Diözese Ermland gehörigen kathol. Pfarreien in dem Regierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen.

Nachdem nunmehr die Verhandlungen wegen Revision der Verfassungs-Urkunde vollendet, und die letztern unter dem 31. Januar d. J. publizirt worden ist, nehme ich keinen Anstand, mit Rücksicht auf den Inhalt meines Erlasses vom 10. Mai und Ew. Bischöfl. Hochwürden gefälligen Schreibens vom 5. August v. J.

in Betreff der Regulirung der Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-

Vermögens der Ermländischen Diözese, soweit solche innerhalb der Regierungsbezirke von Königsberg und Gumbinnen belegen ist,

Ew. Bischöfl. Hochwürden Folgendes ergebenst zu eröffnen:

1. Bei den Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind, fällt von jetzt ab die bisher bestandene Einrichtung, nach welcher Bischöflicher Seits die Königlichen Regierungen von drei zu drei Jahren ein dreijähriger Rechnungs-Extract einzureichen war, weg, und bleibt die Inspection über das Vermögen dieser Kirche und der bei derselben befindlichen Stiftungen dem Bischöflichen Ordinariate allein überlassen.

2. In Beziehung auf die katholische Kirche zu Königsberg, — der einzigen in den beiden erwähnten Regierungsbezirken vorhandenen katholischen Kirche Königlichen Patronats — behält es bei der bisherigen Verfassung dahin sein Bewenden, daß die von dem Kirchenvorstande für dreijährige Rechnungs-Periode aufzustellenden Etats nach erfolgter vorläufiger Festsetzung seitens des Bischöflichen Ordinariats von den letztern der Königl. Regierung zu Königsberg zur Erklärung mitgetheilt, und nach erzieltem beiderseitigen Einverständniß durch das Bischöfliche Ordinariat dem Kirchenvorstande zur Ausführung remittirt werden. Die Revision und Decharge der Kirchenrechnungen verbleibt dem bischöflichen Ordinariate. Etwa nöthig befundene außerordentliche Kassen-Revisionen kann die Königl. Regierung unter Zuziehung eines von Seiten des Bischöflichen Ordinariats zu ernennenden Commissars vornehmen lassen.

Dasselbe gilt von den bei der gedachten Kirche befindlichen Stiftungen.

Das Königl. Oberpräsidium ist, wie ich ergebenst hinzufüge, von dem Inhalte dieses Erlasses, zugleich zur Benachrichtigung der beiden betreffenden Königl. Regierungen in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 7. März 1850.

(gez.) v. Ladenberg.

An

des Bischofs von Ermland Herrn Dr. Geritz
Bischöfl. Hochwürden
zu Frauenburg.

## Nro. XVIII.

### Verfügung vom 12. April 1850, — betreffend die Ansetzung öffentlicher Verhandlungen an kath. Feiertagen.

Allerhöchste Ordre vom 5. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung S. 197).

Es ist die Frage entstanden:

inwiefern bei der Ansetzung von Terminen für die Schwurgerichte die Feiertage der Katholiken, welche als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind, zu beachten seien?

Dieselbe Frage entstand in der Rheinprovinz, als im Jahre 1829 mit Allerhöchster Genehmigung die Festordnung der östlichen Provinzen der Monarchie auf die westlichen Provinzen übertragen wurde, und von den in jener Festordnung (abgedruckt in der Rheinischen Sammlung Bd. 3. S. 285) bezeichneten Feiertagen diejenigen, welche sowohl die evangelische als auch die römisch-katholische Kirche feiert, durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung S. 197) für gesetzliche Festtage erklärt worden waren. Die obige Frage war hiernach für folgende katholische Feiertage:

1. das Fest der heiligen drei Könige oder Erscheinung des Herrn (6. Januar),
2. das Fest der Reinigung Mariä oder Mariä-Lichtmeß (2. Februar),
3. Mariä Verkündigung (25. März),
4. das Frohnleichnamsfest, am Donnerstag nach Trinitatis, also wechselnd wie Ostern und Pfingsten,
5. das Fest der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni),
6. Allerheiligen (1. November),
7. Mariä Empfängniß (8. Dezember)

von Bedeutung.

Durch die Verfügungen vom 30. Januar 1835, 25. März 1836 und 31. März 1837 (Rheinische Sammlung Bd. 5 S. 57 und 349 und Bd. 6 S. 127) wurde für die Rheinprovinz die Anordnung getroffen, daß in Gegenden und Orten, wo die Bevölkerung eine überwiegend katholische ist, an den obenbezeichneten Feiertagen der Katholiken weder Schwurgerichts-Sitzungen noch andere öffentliche Sitzungen in Criminal- und Civilsachen, ingleichen keine öffentlichen Lizitationen abzuhalten seien. Dringende Fälle oder Verhandlungen, die auch an gewöhnlichen Sonntagen vorgenommen zu werden pflegen, blieben hiervon, wie sich von selbst versteht, ausgenommen.

Nachdem in den übrigen Provinzen jetzt ebenfalls ein öffentliches Verfahren eingeführt worden ist, und nicht mehr, wie früher bei Verhandlungen mit dem Einzelnen, auf dessen Konfession Rücksicht ge-

nommen werden kann, ist nach diesem Grundsatze auch in den Provinzen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Anwendung kommt, zu verfahren, und erwartet der Justiz-Minister, daß die Vorsitzenden der Gerichte die Termine unter umsichtiger Beachtung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse so reguliren werden, daß in Ansehung der Religions-Uebung dadurch kein Anstoß gegeben wird.

Berlin, den 12. April 1850.

Der Justiz-Minister

Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

I. 994. O. 40.

(Justiz-Ministerialblatt von 1850. Seite 127.)

---

## Nro. XIX.

## Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, Erzbischöfe, Bischöfe und bischöfliche Commissariate, die obere Verwaltung der katholischen Militairseelsorge durch den Fürstbischof von Breslau betreffend, vom 25. April 1850.

(Ministerialblatt Seite 75)

Die Königliche Staatsregierung hat, von dem Wunsche erfüllt, die Seelsorge für den der katholischen Religion angehörigen Theil der Königlichen Armee in umfassender und übersichtlicher Weise zu ordnen, schon seit längerer Zeit zu wirken sich bemüht, daß nach dem Vorbilde anderer mit ihr in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Staaten die obere Aufsicht über das geistliche Wohl der katholischen Angehörigen des Heeres und über die zu deren Seelsorge angeordneten kirchlichen Personen in Einer Hand vereinigt werden möge. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen über die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich bei öfter eintretender Dislokation der Truppen aus den bisherigen Einrichtungen ergeben, haben die Wichtigkeit einer solchen Concentrirung vorzüglich erkennen lassen, und ist dieselbe durch die Bereitwilligkeit, mit welcher der Herr Fürstbischof von Breslau den Absichten der Staatsregierung entgegen gekommen ist, in ihrer Ausführung wesentlich erleichtert worden. Demnach ist nunmehr in Folge gemeinsamen Einverständnisses Seiner Majestät des Königs und des päpstlichen Stuhles die Einrichtung getroffen worden, daß der gedachte Herr Fürstbischof, dessen Sprengel nicht nur der ausgedehnteste ist,

und die Hauptstadt des Staates in sich schließt, sondern auch am längsten den Königlichen Landen angehört, von nun an die obere geistliche Aufsicht über sämmtliche zum Königlichen Heere gehörigen Personen katholischen Glaubens und alle für deren Seelsorge bestellten Geistlichen im Wege der Delegation übernimmt, und sich hierin zugleich durch einen Sub-Delegaten vertreten lassen kann.

Indem ich das ꝛc. . . . hiervon ergebenst benachrichtige, veranlasse ich das ꝛc. . . . zugleich ergebenst, dem Herrn Fürstbischofe baldigst ein Verzeichniß der in dortiger Provinz zur Zeit fungirenden katholischen Militairgeistlichen, sowie derjenigen Civilgeistlichen zu seiner Information mitzutheilen, welche in den einzelnen Garnison-Orten gegenwärtig mit der Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge beauftragt sind, eine Abschrift dieses Verzeichnisses auch hieher einzureichen.

Dem ꝛc. überlasse ich ergebenst, die untergeordneten Behörden, soweit dieselben bei der getroffenen Einrichtung betheiligt sind, von solcher in Kenntniß zu setzen.

Den Bischöflichen Ordinariaten ist die erforderliche Benachrichtigung von hieraus zugegangen.

Berlin, den 25. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

---

## Nro. XX.

### Regulativ: wegen der Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, in den zu den Diözesen Culm und Ermland gehörigen Theilen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und auf Grund der in Danzig gepflogenen commissarischen Verhandlungen werden in Beziehung auf die bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-Vermögens in Westpreußen eintretenden Ressortveränderungen die nachstehenden von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Festsetzungen getroffen.

1. Da nach Artikel 18. der revidirten Verfassungs-Urkunde in der vom Staate bisher ausgeübten Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, soweit dieselben auf dem Patronat oder auf be-

sondern Rechtstiteln beruht, eine Veränderung nicht eingetreten ist, so behält es bei den Formen, nach welchen bei der Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Staats- und kirchlichen Behörden seither verfahren worden ist, auch weiterhin das Bewenden. Hierbei bleiben diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche durch das im Artikel 17 der Verfassungs-Urkunde angekündigte besondere Gesetz über das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, getroffen werden möchten.

2. Alle diejenigen Befugnisse und Gerechtsame, welche das Allgemeine Landrecht und die in den Bezirken Danzig und Marienwerder geltenden Provinzial-Rechte den „Geistlichen Obern" beilegen, sind für die katholische Kirche in den genannten Bezirken fortan durch die betreffenden Herrn Bischöfe oder dessen Stellvertreter auszuüben. So weit mehrere dieser Befugnisse seither mit Rücksicht auf die besonderen in Westpreußen bestandenen Verhältnisse durch die Königlichen Regierungen ausgeübt worden sind, fällt deren Wahrnehmung von nun an lediglich den Herren Bischöfen anheim. Dies gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Pfarr-, Benefizial- und jedes sonstigen kirchlichen Stiftungs-Vermögens, da nach der Verfassungs-Urkunde die in dieser Hinsicht vom Staate bisher geführte Aufsicht als auf die Bischöfe devolvirt anzusehen ist.

3. Dem Staate resp. den mit der Wahrnehmung des landesherrlichen Patronatsrechtes beauftragten Staatsbehörden werden in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des von geistlichen Stellen landesherrlichen Patronats abhängigen Vermögens alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen vorbehalten, welche dem Patron in den Landesgesetzen beigelegt werden. Es bleiben hierin die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und in soweit durch diese etwa besonders auf die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts verwiesen wird, letzteres maaßgebend.

4. In Betreff des Rechnungswesens sind bei den Kirchen landesherrlichen Patronats die Rechnungen Seitens der Kirchen-Collegien der betreffenden Königlichen Regierung als Patronats-Behörde zu legen und von dieser sodann mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen begleitet den bischöflichen Behörden zur Abnahme zu übersenden. Die Etats bei diesen Kirchen sind von den Kirchen-Collegien aufzustellen, den Regierungen zur Revision mitzutheilen, und von diesen an die bischöfliche Behörde zur Festsetzung zu befördern. In Fällen, wo dazu besonderer Anlaß vorliegt, kann nach dem Ermessen der bischöflichen Behörde die Anfertigung des Etats auch bei dieser selbst erfolgen, vorbehaltlich jedoch immer der gesetzlichen Mitwirkung der betreffenden Königlichen Regierung.

5. Bei allen Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind, gebührt die Leitung des Etats- und Rechnungswesens aus-

schließlich den bischöflichen Behörden und fällt die Mitwirkung der Königlichen Regierungen, soweit eine solche bisher stattgefunden hat, künftig hinweg. Den Privatpersonen bleiben ihre gesetzlichen Berechtigungen überall vorbehalten.

6. Die Bestellung der Kirchenvorsteher und der niederen Kirchenbedienten ist in denjenigen Fällen durch die Herrn Bischöfe zu bewirken, wo nicht vermöge Patronatsverhältnisses oder eines sonstigen besondern Rechtstitels, oder vermöge örtlicher Observanz die Befugniß dritter Personen dazu begründet ist. Die Bestätigung der anderweit angestellten Kirchenbeamten dieser Kathegorie bleibt überall den Bischöfen vorbehalten.

7. Die Disziplinar-Gewalt über die sub Nr. 6 bezeichneten kirchlichen Beamten ist von den Herrn Bischöfen auszuüben. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf das Elementarschullehreramt, welches einem Beamten der erwähnten Gattung etwa gleichzeitig anvertraut sein möchte. In dieser Beziehung bewendet es, bis durch das künftige Unterrichtsgesetz ein weiteres bestimmt sein wird, bei den bestehenden Ressortverhältnissen.

8. Die Kirchenvorsteher sind über die erfolgten Ressort-Veränderungen und die Obliegenheiten ihres Amtes zu belehren und mit Anweisung zu versehen. Sie erhalten zu dem Ende eine besondere von den Königlichen Regierungen und den bischöflichen Behörden gemeinschaftlich zu erlassende Instruction.

9. Die in den Gesetzen der geistlichen Obern beigelegten Befugnisse, in Ansehung der Ertheilung von Autorisationen zur Führung kirchlicher Prozesse und von Genehmigungen zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens, stehen den Herrn Bischöfen zu. Soweit es bisher nicht geschehen ist, haben sie diese Befugnisse künftig auszüben, vorbehaltlich jedoch der aus dem Patronate sich ergebenden Berechtigungen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den vorkommenden einzelnen Fällen der Cognition der Gerichtsbehörden über die rechtliche Gültigkeit der in Frage stehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nicht vorgegriffen werden kann.

10. Die im §. 707 u. ff. Tit. 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts den geistlichen Obern in Beziehung auf die Leitung der Kirchen- und Pfarrbauten beigelegten Befugnisse sind bis auf Weiteres noch von den Königlichen Regierungen auszuüben. In Angelegenheiten dieser Art haben die Regierungen mit den Herrn Bischöfen zu communiziren und sowohl in Beziehung auf die Bedürfnißfrage als auf die Baupläne und Bauausführung mit denselben sich zu verständigen.

11. Bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, betreffend die administrative Exekution bei Einziehung von Kirchen-, Pfarr- rc. Abgaben (Gesetz-Sammlung Seite 198.) und dem in Gemäßheit derselben bestehenden Verfahren behält

es, bis deshalb ein anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt sein sollte, sein Bewenden.

12. Bei der Einweisung von Pfarrern und der Auseinandersetzung mit ihren Amtsvorgängern haben die Königlichen Regierungen auch bei Kirchen landesherrlichen Patronats fortan nur die den Privat-Patronen zukommende Stellung einzunehmen. Die Aushändigung der Vacation (Ernennungs-Urkunde) ist bei der Einführung jedoch nach wie vor durch einen Commissarius der Regierung zu bewirken.

Die Entscheidung der bei den Auseinandersetzungen mit dem früheren Inhaber der Stelle oder dessen Erben vorkommenden Streitigkeiten gehört, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges, zur Competenz der bischöflichen Behörden.

13. In Betreff der Aussonderung der von den Regierungen an die bischöflichen Registraturen auszuhändigenden Akten und Archivalien bleibt es den Herrn Bischöfen überlassen, durch abzuordnende Commissarien von den Repertorien, so wie von den Akten selbst Kenntniß nehmen und dasjenige bezeichnen zu lassen, dessen urschriftliche oder abschriftliche Mittheilung sie in Anspruch nehmen. Die zur Fortführung der landesherrlichen Patronatsrechte erforderlichen Akten verbleiben bei den Königlichen Regierungen.

14. Die Uebergaben der etwa bei den Königlichen Regierungen im Depositum oder in Asservation befindlichen, den betreffenden Kirchen, Pfarreien und kirchlichen Stiftungen angehörigen Baarschaften, geldwerthen Papiere und Dokumente, sind an die bischöflichen Behörden jedoch mit der Maaßgabe zu bewirken, daß die Regierungen zuvor eine vollständige Nachweisung über die den Herrn Bischöfen hiernach zu überweisenden Baarschaften und Effekten anzufertigen und den bischöflichen Commissarien vorzulegen haben.

Königsberg, den 25. Mai 1850.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.
J. A. A.
gez. Flottwell.

(Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder pro 1850 Seite 291, desgl. Danzig Seite 203).

---

## Nro. XXI.

## Rescript vom 8. Januar resp. 3. Juni 1850 an den Bischof von N. N. betreffend die Keil'sche Armenstiftung zu Welver.

Ew. Bischöflichen Hochwürden habe ich unter dem 22. September v. J. von der auf das gefällige Schreiben vom 10. desselben Monats an die Königliche Regierung zu Arnsberg erlassenen Auffor-

derung in Betreff der v. Keilschen Armenstiftung zu Welver*) Mittheilung zu machen mich beehrt. Die Königliche Regierung hat hierauf zur Rechtfertigung ihres bisherigen Verfahrens angezeigt, daß bei den Verhandlungen Behufs Aussonderung und Vertheilung der v. Keilschen Nachlassenschaft an die verschiedenen Percipienten Seitens der geistlichen Behörde, nicht nur kein Anspruch auf die Aufsicht über die Verwaltung der fraglichen Armenstiftung erhoben, sondern bei Gelegenheit der Revision der Schlußrechnung über jenen Nachlaß von dem bischöflichen General-Vikariate selbst unter dem 5. Januar 1839 erinnert worden sei, daß von Seiten des Armenvorstandes noch die Authorisation der Königlichen Regierung zur Empfangnahme der Gelder beigebracht werden müsse. Wenngleich nun diesen Gründen nicht alles Gewicht abgesprochen werden kann, so habe ich doch in Anerkennung des kath. Charakters der fraglichen Armenstiftung und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 12 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 die Königliche Regierung ermächtigt und angewiesen, die Aufsicht auf die Verwaltung der Stiftung fortan Ew. Bischöflichen Hochwürden General-Vikariate zu überlassen, auch denselben die darauf bezüglichen Acten der Kreisbehörde zu Soest zur Verfügung zu stellen. Der Staatsbehörde wird hiernach nur noch diejenige Oberaufsicht verbleiben, welche nach §. §. 37 folg. Titel 19 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts auch in Betreff solcher Armen-Anstalten, denen durch die Stiftungs-Urkunde oder sonst eigne Aufseher vorgesetzt sind, dem Staate zusteht, und deren Gränzen die Circular-Verfügung vom 14. December 1841 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, 1842 Seite 8) bei Gelegenheit eines ähnlichen Falles näher bezeichnet hat. Sollten Ew. Bischöflichen Hochwürden der Ansicht sein, daß auch diese Oberaufsicht in Fällen der vorliegenden Art nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, so gebe ich anheim, diese Frage bei den Verhandlungen über das künftige Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche, zu welchen ich die Herren Bischöfe unter dem 1. März und 15. De-

---

*) Die Maria Magdalena von Keil hat in ihrem Testamente, nachdem sie die Summe von 7500 Rthlr. zur Stiftung einer Vikarie zu Welver ausgesetzt hatte, verordnet, wie folgt:

„Was darüber (über jene 7500 Rthlr.) sich an Kapitalien und sonstigen Geldern befindet, soll der katholischen Kirche zu Welver verfallen und, wie ich schon mehrmalen bemerket, die jährlichen Zinsen davon angewandt werden zur priesterlichen Kleidung, die zur heil. Messe gehört, ein Drittel davon, von den Zinsen, soll den Hausarmen gegeben werden.

Von dem der katholischen Kirche zu Welver zugefallenen Kapitale war der dritte Theil zur Bildung eines besondern Armenfonds ausgeschieden worden, dessen Verwaltung von der Königlichen Regierung beaufsichtigt wurde.

zember v. J. einzuladen mich beehrt habe, zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 8. Januar 1850.

gez. v. Ladenberg.

An des Bischofs von N. N. Bischöfliche Hochwürden
zu N. N.

Nr. 3478 K.

---

Nachdem der Herr Minister des Innern sich damit einverstanden erklärt hat, daß solche kirchliche Armenstiftungen, welche keine für sich bestehende, mit juristischer Persönlichkeit begabte Anstalt bilden, sondern in einem der Kirche überwiesenen Vermögensobjekte bestehen, zum Kirchenvermögen gehören, und denselben Grundsätzen wie das Kirchenvermögen überhaupt, unterliegen, habe ich in Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. die Königliche Regierung zu Arnsberg ermächtigt, von der in dem Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 19 §. §. 37 folg. vorgeschriebene Oberaufsicht des Staates über die Verwaltuug derartiger Armenstiftungen in Betreff der v. Keilschen Armenstiftung zu Welver, deren Eigenthum nach ausdrücklicher Bestimmung der Stiftungsurkunde der Kirche des Orts zusteht, abzustehen. Ew. Bischöflichen Hochwürden beehre ich mich, im Verfolg meines Schreibens vom 8. Januar d. J. von dieser Anordnung Kenntniß zu geben.

Berlin, den 3. Juni 1850.

(gez.) v. Ladenberg.

An des Bischofs von N. N. Bischöfliche Hochwürden
zu N. N.

Nr. 1582.

---

## Nro. XXII.

## Portofreiheit auf Haus- und Kirchen-Collekten-Gelder.

(Amtsblatt des K. Postdepartements, 1850, Nr. 121. S. 226.)

Die Post-Anstalten werden hierdurch benachrichtigt, daß die nach §. 53 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse den Provinzialbehörden eingeräumte Portofreiheit für Haus- und Kirchen-Collekten-Gelder auch auf diejenigen Collekten-Gelder Anwendung finden soll, welche von den katholischen Bischöfen ausgeschrieben werden.

Dergleichen Sendungen müssen mit der Rubrik: „Kirchen-Collekten-Gelder" und dem Siegel der betreffenden kirchlichen Behörde

versehen und auf der Adresse mit dem Namen des Geistlichen bezeichnet sein, von dem die Sendung ausgeht.

Berlin, den 12. Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

## Nro. XXIII.

### Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften, sowie deren Versammlungen betreffend vom 1. August 1850.

(Ministerialblatt Seite 204.)

Der Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes vom 11. März l. J. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes befreit von den Vorschriften, welche in dem Paragraphen selbst und dem vorhergehenden bezüglich aller Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie aller Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, enthalten sind, kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben. So klar und unzweideutig diese Bestimmungen auch zu sein scheinen, so sind doch über deren Anwendung mannigfache Bedenken erhoben worden. In vielen Fällen, wo auf den Grund derselben von den zuständigen Behörden gegen solche Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte besitzen, eingeschritten wurde, haben letztere deren Nichtanwendbarkeit im Wege der Beschwerde darzulegen sich bemüht, während andererseits der Umstand, daß an einigen Orten jene §§. auf ähnliche Religions-Gesellschaften noch nicht zur Anwendung gebracht wurden, zu der Vermuthung berechtigt, daß den betreffenden Behörden selbst, deren Anwendbarkeit zweifelhaft erschienen sein müsse. Zur Hebung dieser Zweifel und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens finde ich mich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt: Diejenigen, welche die Nichtanwendbarkeit der §§. 1. und 2. des Eingangs bezogenen Gesetzes auf Religions-Gesellschaften der bezeichneten Art behaupten, pflegen in der Regel und vor Allem das ihrer Ansicht entgegengesetzte Verfahren, unter Berufung auf den ersten Abschnitt des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar cr., welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und

der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, als eine Verletzung der Verfassung zu bezeichnen. Allein abgesehen davon, daß der in der Verfassung enthaltene Grundsatz durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz seine bestimmte Ausprägung und unzweifelhafte Begrenzung erhält, – abgesehen ferner davon, daß die §§. 1. und 2, a. a. O. das Recht, sich zu versammeln und zu vereinen, in der That keineswegs beschränken — ist jene auf den Art. 12. gestützte Argumentation auch um deshalb unrichtig, weil dabei übersehen wird, daß in dem gedachten Artikel auf den Art. 30. der Verfassungs-Urkunde, der von dem Versammlungs- und Vereinsrecht im Allgemeinen handelt, ausdrücklich hinverwiesen wird. Deutlicher aber, als durch diese Bezugnahme, konnte die Verfassung es nicht aussprechen, daß die Ausübung des im Art. 12. gewährleisteten Rechtes in derselben Weise einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden solle, wie dies der Art. 30. hinsichtlich des im Uebrigen nicht minder gewährleisteten Versammlungs- und Vereinsrechtes im Allgemeinen verfügt. Man wird eine Auslegung und Anwendung des Gesetzes, welche auf die Verfassung selbst sich stützt, nicht verfassungswidrig nennen können. Von anderer Seite wird für eine einschränkende Auslegung der gedachten §§. geltend gemacht: „Religions-Gesellschaften als solche seien überhaupt keine Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten, könnten also auch in allen Fällen so lange nicht den betreffenden Gesetzesstellen unterzogen werden, als sie sich auf ihren wirklichen Zweck beschränkten. Die hier angeregte Frage, ob religiöse Angelegenheiten zu den öffentlichen zu zählen seien oder nicht, kann jedoch in den Kreis der vorliegenden Erörterung nicht mehr hineingezogen werden, weil sie von dem Gesetzgeber selbst bereits entschieden worden ist. Hätte derselbe nämlich Religionsangelegenheiten als solche nicht schlechthin als öffentliche Angelegenheiten betrachtet wissen wollen, so würde die am Schlusse des §. 2. des Gesetzes vom 11. März d. J. zu Gunsten der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften getroffene Ausnahmebestimmung sich als gegenstandslos darstellen. Dieser unabweisbaren Erwägung sucht man sich gegenseits zwar durch die Aufstellung zu entziehen, daß jene zu Gunsten der mit Corporationsrechten versehenen Religions-Gesellschaften beliebte Ausnahme sich eben nicht auf deren religiöse Zwecke und Versammlungen beziehe, sondern vielmehr für alle Fälle gegeben sei, wenn es solchen Religionsgesellschaften gefallen möchte, sich mit beliebigen andern Fragen zu befassen. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung, welche zugleich eine die Kirche verletzende Unterstellung enthält, ergiebt sich zweifellos, wenn man auf den Ursprung jener Schlußbestimmung des §. 2. a. a. O. zurückgeht. Die Verordnung vom 29. Juni 1849, welche dem Gesetze vom 11. März l. J. zum Grunde liegt, enthielt den beschränkenden Zusatz: „wenn jene Vereine Corporationsrechte haben" —

nicht; derselbe ist vielmehr dem Gesetze erst auf den Vorschlag der Commission der zweiten Kammer, welcher jene Verordnung zur Prüfung überwiesen war, einverleibt worden. Die Motive aber, womit diese Commission ihren Vorschlag der Kammer zur Annahme empfiehlt, lauten nach dem Commissionsberichte d. d. 8. Februar c. wie folgt: Wenn endlich der letzte Satz des §. 2. die Bestimmungen des §. 1. und 2. auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen nicht begangen wissen will, so hat dieser Satz in seiner Allgemeinheit bei den meisten Mitgliedern der Kommission die lebhaftesten Befürchtungen hervorgerufen. Man sagte sich, daß die katholische und evangelische Kirche von den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes nicht betroffen werden dürften, daß auch da jede Ueberwachung fortfallen müsse, wenn einem kirchlichen und religiösen Vereine Corporationsrechte ertheilt seien. Man hielt aber alle Vereine dieser Art, bezüglich deren solches nicht der Fall ist, für wohl geeignet, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. unterworfen zu werden. Der Einwand, daß dadurch der Verfassungs-Urkunde entgegengetreten werde, wurde von der Majorität der Kommission durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 selbst für widerlegt erachtet. Es sind nämlich nach Art. 30. alle Versammlungen und Vereine einer gesetzlichen Regelung, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, unterworfen. Dies bezieht sich nach Art. 12., in welchem auf Art. 30 und 31. ausdrücklich verwiesen ist, auch auf religiöse und kirchliche Vereine. Sind demselben Corporationsrechte ertheilt, was nach Art. 31. nur durch ein Gesetz geschehen kann, so bestimmt letzteres den Umfang der Einwirkung der Staatsbehörden auf dergleichen Vereine. Andernfalls müssen auch diese Vereine gleich allen andern im §. 2. genannten Vereinen behandelt werden. Denn einestheils ist unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Anderntheils ist nicht zu verkennen, daß gerade in religiösen Vereinen viel gefährlicher Stoff vorhanden sein kann, daß die Stifter derselben gewöhnlich besonders befähigt sind, auf Geist und Gemüih einzuwirken, daß oft solche Vereine den kirchlichen oder religiösen Zweck nur zum Schein verfolgen, in der Wirklichkeit aber auf ein anderes Gebiet übergehen und auf ein ganz anderes Ziel hinarbeiten. Deshalb glaubte die Commission, der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren zu müssen, zu erfahren, welche Tendenz von den nicht korporativen kirchlichen und religiösen Vereinen verfolgt wird, und darüber zu wachen, daß auch in solchen Vereinen nichts geschehe, was dem Staatszwecke, insonderheit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, entgegentritt. Die Kommission schlägt deshalb der Kammer vor, den letzten Satz des Paragraph 2. nur auf diejenigen kirchlichen und religiösen Vereine zu beziehen, welche Corporationsrechte haben, und beantragt, den Paragraph 2. in folgender

Fassung anzunehmen u. s. w." Nach diesen Erörterungen muß es als feststehend angenommen werden, daß alle Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte besitzen, den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März cr., so weit dieses von den Versammlungen und Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, handelt, unbedingt unterworfen sind, und daß es, um die hieher gehörigen Paragraphen des gedachten Gesetzes auf sie zur Anwendung zu bringen, nicht erst einer Prüfung der Frage bedarf, ob jene Gesellschaften sich auf die Verfolgung religiöser Zwecke beschränken oder ob sie, wie dies allerdings zu häufig der Fall ist, letztere nur als Deckmantel für Bestrebungen anderer Art gebrauchen. Die Königl. Regierung wird demnach veranlaßt, in den geeigneten Fällen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Erlasses zu verfahren und die betreffenden Behörden ihres Ressorts mit entsprechenden Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 1. August 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Manteuffel.

---

## Nro. XXIV.

### Cirkular-Erlaß an sämmtliche Erzbischöfe, Bischöfe und Bischöfliche Commissariate der katholischen Kirche, die Portofreiheit kirchlicher Collektengelder betreffend, vom 13. Sept. 1850.

(Ministerial-Blatt pro 1850. Seite 327.)

Nachdem in Folge der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche eingeräumten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wie ich schon mehrfach ausgesprochen habe, eine Mitwirkung der Staatsbehörde zur Anordnung oder Gestattung von Kirchenkollekten für kirchliche Zwecke nicht mehr erforderlich, die Veranstaltung katholischer Kirchenkollekten daher den betreffenden kirchlichen Obern anheimgefallen ist, sind über die Fortdauer der Portofreiheit, welche dergleichen Kollekten-Gelder nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Mai 1817 (sub a) bisher genossen haben, Zweifel erhoben worden.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat jedoch anerkannt, daß die den Provinzialbehörden eingeräumte Portofreiheit für Haus- und Kirchen-Kollektengelder auch auf die von den katholischen Bischöfen ausgeschriebenen Kollekten Anwendung findet, sofern dergleichen Sendungen mit der Rubrik: Kirchenkollekten-Gelder und mit dem Siegel der betreffenden kirchlichen Behörde versehen,

auch auf der Adresse mit dem Namen des Geistlichen bezeichnet werden, von welchem die Sendung ausgeht. Die Postanstalten sind hiernach bereits unter dem 12. Juni d. J. (Minist. Bl. S. 228. Nr. 296) mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. Ew. rc. beehre ich mich hiervon mit dem Anheimgeben in Kenntniß zu setzen, die denselben untergebenen kirchlichen Behörden gleichfalls demgemäß instruiren zu wollen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat übrigens diese Mittheilung mit der Bemerkung begleitet, daß das fernere Bestehen der fraglichen Portofreiheit seitens der Postverwaltung nicht verbürgt werden könne, weil dieselbe nach dem mit mehreren deutschen Postverwaltungen geschlossenen und von des Königs Majestät genehmigten Vertrage, behufs der im Interesse des Verkehres zu erzielenden möglichsten Ermäßigung und Gleichförmigkeit des Portos, Verpflichtungen habe eingehen müssen, deren Erfüllung eine allgemeine Revision der Portofreiheiten und in Folge derselben möglicher Weise auch eine Beschränkung der Portofreiheit kirchlicher Kollektengelder nothwendig machen werde. Dem Wunsche des genannten Herrn Ministers entsprechend ermangele ich nicht, Ew. rc. hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. September 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

a.

Ich habe auf Ihren Antrag vom 29. v. M. den von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen oder zu andern milden Zwecken ausgeschriebenen Haus- und Kirchen-Kollektengeldern die Portofreiheit zugestanden, und den Generalpostmeister darnach angewiesen.

Potsdam, den 4. Mai 1817.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister v. Schuckmann.

---

## Nro. XXV.

### Verfügung, die Beerdigung der getrennten Lutheraner auf evangelischen Kirchhöfen betreffend, vom 29. Sept. 1850.

(Ministerial-Blatt Seite 328.)

Dem Königlichen Konsistorium theilen wir anliegend Abschrift einer Verfügung zur Kenntnißnahme mit, welche die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz unterm 29. v. Mts. an das Oberkirchenkollegium der von der evangelischen

Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Betreff der Beerdigung von zu letztern gehörigen Personen auf Kirchhöfen evangelischer Gemeinden erlassen haben.

Berlin, den 30. Oktober 1850.

Evangelischer Oberkirchenrath.
v. Uechtritz.

An sämmtliche Königliche Konsistorien.

Anlage.

Auf die Vorstellung des Oberkirchenkollegiums vom 23. Mai d. J., betreffend die Beerdigung der zu der Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden, theilen wir demselben anliegend Abschrift einer von dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten an den Prediger Marseille zu Rottenow ergangene Verfügung vom 13. Februar d. J., welche anscheinend zu der gegenwärtigen Vorstellung Veranlassung gegeben hat, zur Kenntnißnahme mit, indem wir hinzufügen, daß wir auf Grund des §. 189. Th. II. Tit. 11 des A. L.-R, uns zwar für ermächtigt und verpflichtet halten, den Gliedern Ihrer kirchlichen Gemeinschaft in Ermangelung eigener Begräbnißplätze nöthigenfalls auch auf den Kirchhöfen anderer Kirchengemeinden ein anständiges und ehrliches Begräbniß von Staatswegen zu verschaffen, daß wir aber daraus keine Ermächtignng für uns herzuleiten vermögen, die evangelischen Kirchengemeinden wider ihren Willen dazu zu zwingen, daß sie, wenn sie dies nicht von freien Stücken gewähren, auf den in ihrem Eigenthum befindlichen Kirchhöfen den Zutritt der getrennt-lutherischen Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf denselben gestatten.

Berlin, den 29. September 1850.

| | | |
|---|---|---|
| Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten | Der Minister des Innern | Der Justizminister |
| v. Ladenberg. | v. Manteuffel. | Simons. |

---

## Nro. XXVI.

### Regulativ: wegen der Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, in den zu der Erzdiözese Gnesen und Posen gehörigen Theilen der Regierungsbezirke Posen und Bromberg.

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 werden in Beziehung auf die bei der Ver-

*

waltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-Vermögens im Großherzogthum Posen eintretenden Ressortveränderungen die nachstehenden, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Festsetzungen getroffen.

1. Da nach Artikel 18. der revidirten Verfassungs-Urkunde in der vom Staate bisher ausgeübten Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, soweit dieselben auf dem Patronat oder auf besondern Rechtstiteln beruht, eine Veränderung nicht eingetreten ist, so behält es bei den Formen, nach welchen bei der Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Staats- und kirchlichen Behörden seither verfahren worden ist, auch weiterhin das Bewenden. Hierbei bleiben diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche durch das im Artikel 17 der Verfassungs-Urkunde angekündigte besondere Gesetz über das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, getroffen werden möchten.

2. Alle diejenigen Befugnisse und Gerechtsame, welche das Allgemeine Landrecht den „Geistlichen Obern" beilegt, sind für die katholische Kirche in den zu der Erzdiözese Gnesen und Posen gehörigen Theilen der Reg.-Bezirke Posen und Bromberg fortan durch den betreffenden Herrn Erzbischof oder dessen Stellvertreter auszuüben. So weit mehrere dieser Befugnisse seither mit Rücksicht auf die besonderen im Großherzogthum bestandenen Verhältnisse durch die Königlichen Regierungen ausgeübt worden sind, fällt deren Wahrnehmung von nun an lediglich dem Herrn Erzbischofe anheim. Dies gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Pfarr-, Benefizial- und jedes sonstigen kirchlichen Stiftungs-Vermögens, da nach der Verfassungs-Urkunde die in dieser Hinsicht vom Staate bisher geführte Aufsicht als auf die Bischöfe devolvirt anzusehen ist.

3. Dem Staate resp. den mit der Wahrnehmung des landesherrlichen Patronatsrechtes beauftragten Staatsbehörden werden in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des von geistlichen Stellen landesherrlichen Patronats abhängigen Vermögens alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen vorbehalten, welche dem Patron in den Landesgesetzen beigelegt werden. Es bleiben hierin die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und in soweit durch diese etwa besonders auf die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts verwiesen wird, letzteres maaßgebend.

4. In Betreff des Rechnungswesens sind bei den Kirchen landesherrlichen Patronats die Rechnungen Seitens der Kirchen-Collegien der betreffenden Königlichen Regierung als Patronats-Behörde zu legen und von dieser sodann mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen begleitet den erzbischöflichen Behörden zur Abnahme zu übersenden. Die Etats bei diesen Kirchen sind von den Kirchen-Collegien aufzustellen, und von diesen an die erzbischöfliche Behörde zur Festsetzung

zu befördern. In Fällen, wo dazu besonderer Anlaß vorliegt, kann nach dem Ermessen der erzbischöflichen Behörde die Anfertigung des Etats auch bei dieser selbst erfolgen, vorbehaltlich jedoch immer der gesetzlichen Mitwirkung der betreffenden Königlichen Regierung.

Die erzbischöfliche Behörde wird der Königl. Regierung von der, über die Rechnungsnotaten getroffenen Entscheidung Kenntniß geben, und derselben eine Abschrift der von ihr festgesetzten Etats mittheilen.

5. Bei allen Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind, gebührt die Leitung des Etats- und Rechnungswesens ausschließlich den erzbischöflichen Behörden und fällt die Mitwirkung der Königlichen Regierungen, soweit eine solche bisher stattgefunden hat, künftighin weg. Den Privatpersonen bleiben ihre gesetzlichen Berechtigungen überall vorbehalten.

6. Die Bestellung der Kirchenvorsteher und der niederen Kirchenbedienten ist in denjenigen Fällen durch den Herrn Erzbischof zu bewirken, wo nicht vermöge Patronatsverhältnisses oder eines sonstigen besondern Rechtstitels, oder vermöge örtlicher Observanz die Befugniß dritter Personen dazu begründet ist. Die Bestätigung der anderweit angestellten Kirchenbeamten dieser Kathegorie bleibt überall dem Erzbischofe vorbehalten.

7. Die Disziplinar-Gewalt über die sub Nr. 6 bezeichneten kirchlichen Beamten ist von dem Herrn Erzbischofe auszuüben. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf das Elementarschullehreramt, welches einem Beamten der erwähnten Gattung etwa gleichzeitig anvertraut sein möchte. In dieser Beziehung bewendet es, bis durch das künftige Unterrichtsgesetz ein weiteres bestimmt sein wird, bei den bestehenden Ressortverhältnissen.

8. Die Kirchenvorsteher sind über die erfolgten Ressort-Veränderungen und die Obliegenheiten ihres Amtes zu belehren und mit Anweisung zu versehen. Sie erhalten zu dem Ende eine besondere von der Königlichen Regierung mit den erzbischöflichen Behörden gemeinschaftlich zu erlassende Instruction.

9. Die in den Gesetzen den geistlichen Obern beigelegten Befugnisse, in Ansehung der Ertheilung von Autorisationen zur Führung kirchlicher Prozesse und von Genehmigungen zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens, stehen dem Herrn Erzbischofe zu. Soweit es bisher nicht geschehen ist, hat derselbe diese Befugnisse künftig auszuüben, vorbehaltlich jedoch der aus dem Patronate sich ergebenden Berechtigungen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den vorkommenden einzelnen Fällen der Cognition der Gerichtsbehörden über die rechtliche Gültigkeit der in Frage stehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nicht vorgegriffen werden kann.

10. Die im §. 708 u. ff. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts den geistlichen Obern in Beziehung auf die Leitung der

Kirchen- und Pfarrbauten beigelegten Befugnisse sind bis auf Weiteres noch von der Königlichen Regierung auszuüben. In Angelegenheiten dieser Art haben die Regierungen mit dem Herrn Erzbischof zu communiziren und sowohl in Beziehung auf die Bedürfnißfrage als auf die Baupläne und Bauausführung mit demselben sich zu verständigen.

11. Bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, betreffend die administrative Exekution bei Einziehung von Kirchen-, Pfarr- rc. Abgaben (Gesetz-Sammlung Seite 198.) und dem in Gemäßheit derselben bestehenden Verfahren behält es, bis deshalb ein anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt sein sollte, sein Bewenden.

12. Bei der Einweisung von Pfarrern und der Auseinandersetzung mit ihren Amtsvorgängern haben die Königlichen Regierungen auch bei Kirchen landesherrlichen Patronats fortan nur die den Privat-Patronen zukommende Stellung einzunehmen. Die Aushändigung der Vocation (Ernennungs-Urkunde) ist bei der Einführung jedoch nach wie vor durch einen Commissarius der Regierung zu bewirken.

Die Entscheidung der bei den Auseinandersetzungen mit dem früheren Inhaber der Stelle oder dessen Erben vorkommenden Streitigkeiten gehört, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges, zur Competenz der erzbischöflichen Behörden.

13. In Betreff der Aussonderung der von den Regierungen an die erzbischöflichen Registraturen auszuhändigenden Akten und Archivalien bleibt es dem Herrn Erzbischofe überlassen, durch abzuordnende Commissarien von den Repertorien, so wie von den Akten selbst Kenntniß nehmen und dasjenige bezeichnen zu lassen, dessen urschriftliche oder abschriftliche Mittheilung derselbe in Anspruch nimmt. Die zur Fortführung der landesherrlichen Patronatsrechte erforderlichen Akten verbleiben bei den Königlichen Regierungen.

14. Die Uebergaben der etwa bei den Königlichen Regierungen im Depositum oder in Asservation befindlichen, den betreffenden Kirchen, Pfarreien und kirchlichen Stiftungen angehörigen Baarschaften, geldwerthen Papiere und Dokumente, sind an die erzbischöflichen Behörden jedoch mit der Maaßgabe zu bewirken, daß die Regierungen zuvor eine vollständige Nachweisung über die dem Herrn Erzbischofe hiernach zu überweisenden Baarschaften und Effekten anzufertigen und den erzbischöflichen Commissarien vorzulegen haben.

Posen, den 19. November 1850.

Der Oberpräsident des Großherzogthums Posen.

v. Bonin.

(Amtsblatt der Regierung zu Posen pro 1850 Seite 491,
„ „ „ Bromberg, 1851 Seite 15,
Ministerialblatt pro 1851 Seite 32.)

---

## Nro. XXVII.

### Circular-Erlaß an die Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Entbindung der Königl. Regierungen von weiterer Betheiligung bei dem Kassenwesen katholischer Kirchenkollekten, vom 2. Januar 1851.

(Ministerial-Blatt pro 1851. Seite 3.)

Ew. 2c. ermangele ich nicht, in der Anlage (a) eine Abschrift meines heute an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ergangenen Erlasses, die fernere Betheiligung der Staatsbehörden bei der Einziehung, Aufbewahrung und Verrechnung der Erträge katholischer Kirchenkollekten betreffend, ergebenst mitzutheilen, mit dem Ersuchen, in gleicher Weise mit den zuständigen kirchlichen Behörden der Provinz dieserhalb die erforderlichen Verabredungen treffen und die betreffenden Königl. Regierungen demgemäß instruiren zu wollen.

Berlin, den 2. Januar 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Anlage a.

Die Königliche Regierung zu Trier hat von dem Umlaufschreiben des dortigen Bischöflichen Generalvikariats vom 27. Sept. v. J., welchem mein Circular-Erlaß vom 13. desselben Monats (Minist.-Blatt 1850 S. 327.) in Betreff der Fortdauer der Portofreiheit kirchlicher Kollektengelder zum Grunde liegt, Veranlassung genommen, bei mir anzufragen, ob die Regierung nunmehr auch von der Kassen-Angelegenheit katholischer Kirchenkollekten entbunden sei, resp. diejenigen Behörden, welche bisher dazu mitgewirkt haben, für die Folge davon entbinden dürfte.

Seitdem anerkannt worden ist, daß eine Anordnung kath. Kirchenkollekten seitens des Staats mit Rücksicht auf die durch die Verfassungs-Urkunde veränderte Stellung desselben zur kathol. Kirche, nicht mehr erforderlich noch angemessen, die Veranstaltung solcher Kollekten vielmehr den kirchlichen Oberen zu überlassen sei, besteht für die Staatsbehörden allerdings keine Verpflichtung mehr, sich mit der Einziehung, Aufbewahrung und Verrechnung der Erträge solcher Kollekten zu befassen. Für den größten Theil der Breslauer Diözese war schon vor der Emanation der Verfassungsurkunde die Einrichtung hergebracht, daß die von der katholischen Geistlichkeit gesammelten Kollektengelder an die betreffenden Erzpriester und von diesen an das Bisthums-General-Vicariat eingesendet wurden. In ähnlicher Weise wird künftig auch in dortiger Provinz zu verfahren sein.

Ew. Hochw. ersuche ich demnach ergebenst, die Königliche Regierungen dortiger Provinz demgemäß instruiren und dieselben, mit einem von dem Herrn Erzbischofe von Cöln, sowie mit den Herrn Bischöfen von Trier und Münster zu verabredenden Zeitpunkte an, von weiterer Betheiligung bei dem Kassenwesen katholischer Kirchenkollekten entbinden zu wollen.

Berlin, den 2. Januar 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An den Oberpräsidenten der Rheinprovinz
zu Coblenz.

---

## Nro. XXVIII.

### Rescript vom 25. Februar 1851, betreffend die Funktionen ausländischer katholischer Geistlichen.

Die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Verhalten der Behörden in Betreff ausländischer katholischer Geistlichen, welche innerhalb des Preußischen Staats geistliche Funktionen zur Aushülfe in der Seelsorge ausüben, oder solcher inländischer katholischen Geistlichen, welche im Auslande studirt, oder die geistlichen Weihen empfangen haben und im Inlande angestellt werden, können bei dem jetzt bestehenden Verhältnisse von Staat und Kirche zu einander nicht mehr in dem früheren Umfange maaßgebend sein. Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche der evangelischen und katholischen Kirche, sowie jeder andern Religionsgesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überläßt und das früher vom Staate ausgeübte Bestätigungsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen aufgehoben hat, liegt es nicht mehr in den Befugnissen der Staatsgewalt, einen katholischen Geistlichen, welcher sich im Besitze des Preußischen Staatsbürgerrechts befindet, von der Aufnahme in den Curat-Clerus und von der Berufung zu geistlichen Aemtern blos deshalb auszuschließen, weil derselbe ausländische Bildungs-Anstalten besucht, oder im Auslande die geistlichen Weihen erhalten hat. Ausländische Geistliche aber, welche innerhalb des Preußischen Staates zu vorübergehender Aushülfe in der Seelsorge von den geistlichen Ortsbehörden zugelassen, oder in geistliche Stellen dauernd berufen werden, unterliegen ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter denselben Bestimmungen, welchen alle Ausländer in Beziehung auf ihren Aufenthalt oder ihr Verhalten in Preußen überhaupt unterliegen, so daß solche ausländische Geistliche, auch nach erfolgter Berufung durch

die geistlichen Obern, jederzeit wieder ausgewiesen werden können, wenn jene nicht vor der Uebertragung einer geistlichen Stelle Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband nachgesucht und erhalten haben.

In Beziehung auf eine durch ausländische Geistliche, z. B. durch Redemtoristen, bewirkte Aushülfe in der Seelsorge, in der Abhaltung von Missionen und Exercitien u. s. w. kann im Allgemeinen von dem Standpunkte des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ein Einschreiten nicht eintreten, vom Standpunkte der Justiz- oder Polizei-Verwaltung aber gegen sie eben so wie gegen jeden andern Ausländer unter gleichen Verhältnissen verfahren werden. So würde z. B. ein Einschreiten gegen die Missionäre indizirt sein, wenn dieselben bei Gelegenheit ihrer Predigten oder durch dieselben sich irgend eines strafrechtlichen Vergehens schuldig machen oder irgend eine politisch-bedenkliche und zu anderweitigen die öffentliche Ruhe gefährdenden Excessen führende Aufregung hervorrufen sollten. Eure Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, dahin gefälligst zu wirken, daß künftig von den betreffenden Behörden nach diesen Grundsätzen verfahren, insbesondere auch die Gesuche um Ertheilung des Preußischen Staatsbürgerrechts an ausländische Geistliche mit Rücksicht auf alle dabei in Betracht kommende Gesichtspunkte, welche eine besonders vorsichtige Behandlung solcher Anträge nothwendig machen, sorgfältig erwogen werden.

Berlin, den 25. Februar 1851.

Der Minister d. geistl., U.- u. M.-Angeleg. v. Raumer.

Der Minister des Innern v. Westphalen.

An die Königlichen Oberpräsidenten.

---

## Nro. XXIX.

### Circular-Erlaß an sämmtliche katholische Bischöfe und bischöfliche Commissarien, desgl. an sämmtliche Königl Ober-Präsidenten, die Gerichtsbarkeit der Diözesan-Behörden der kathol. Kirche in Disciplinarsachen gegen kathol. Geistliche, sowie in Ehrensachen betreffend, vom 30. April 1851.

(Ministerialblatt pro 1851 Seite 83.)

Ew. theile ich in der Anlage (a) eine Abschrift meines heutigen Circular-Erlasses an sämmtliche Herren Erzbischöfe, Bischöfe und bi-

schöfliche Commissarien des Staatsgebiets in Betreff der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit zur gefälligen Nachricht ergebenst mit.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

Anlage a.

Aus Anlaß eines von mir befürworteten Antrages des Herrn Kardinals und Fürstbischofs zu Breslau, hat der Herr Justiz-Minister den sämmtlichen Königl. Ober-Gerichten, mit Ausschluß des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, eröffnet, daß nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung die Gerichtsbarkeit der Diözesan-Behörden der kath. Kirche in Disciplinarsachen gegen katholische Geistliche, sowie in Ehesachen, und zwar die letztern, soweit es sich von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der separatio quoad thorum et mensam in rein kirchlicher Beziehung handelt, als fortbestehend zu betrachten sei und folgeweise die Civilgerichte den Requisitionen der geistlichen Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und um Einziehung von Kosten in solchen Sachen Genüge zu leisten haben.

Bezüglich des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln ist von einer entsprechenden Mittheilung deshalb Abstand genommen worden, weil durch die von dem Königl. Justiz-Ministerium unter dem 20. Januar und 21. März 1834 erlassenen Verfügungen (Jahrbücher B. 43. S. 241 und B. 45 S. 296) der Rheinischen Justizbehörden die Erledigung der Requisitionen der geistlichen Gerichte bereits zur Pflicht gemacht ist, bei der Einziehung von Kosten aber eine Mitwirkung der dortigen Gerichte nur in soweit stattfinden kann, als dieselben überhaupt sich darauf zu beschränken haben, Urtheile, Beschlüsse und Kostendekrete anderer Gerichtsbehörden auf desfallsigen Antrag executorisch zu erklären.

Auch will der Herr Justiz-Minister genehmigen, daß, wo nicht besondere Bedenken eine Ausnahme erheischen, Civilrichtern katholischer Confession auch fernerhin gestattet werde, bei geistlichen Gerichten als Syndici ohne ein bestimmtes Einkommen zu fungiren und sich nur mit Bezug auf die Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 3 S. 19 die Genehmigung zur Uebernahme eines solchen Syndicats bei den einzelnen Richtern vorbehalten.

Die Königl. Appellations-Gerichte sind angewiesen worden, die Untergerichte ihres Departements hiernach mit der erforderlichen Instruction wegen Genügung der Requisitionen in Matrimonial- und Disciplinar-Sachen zu versehen.

Ew. ermangle ich nicht, diese Bestimmungen zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An sämmtliche kath. Erzbischöfe, Bischöfe, ingleichen
Bischöfliche Commissarien rc.

---

## Nro. XXX.

### Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten, wegen Behandlung der Anträge auf Genehmigung von Schenkungen oder Grund-Erwerbungen zu Gunsten katholischer Kirchen u. s. w. vom 15. August 1851.

(Ministerialblatt pro 1851 Seite 110.)

Ew. theile ich in der Anlage (a) Abschrift einer heute an sämmtliche Königl. Regierungen in Bezug auf die Anträge wegen Genehmigung der an katholische Kirchen gemachten, zur Königl. oder zu meiner Genehmigung gelangenden, Schenkungen u. s. w. erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme und unter dem Ersuchen ergebenst mit, die betheiligten Oberen der katholischen Kirche davon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. Mai 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Anlage a.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß von Seiten einzelner Königl. Regierungen Anträge auf Genehmigung von Schenkungen oder Grunderwerbungen, welche zu Gunsten katholischer Kirchen, kirchlicher Beneficien oder Stiftungen gemacht waren, bei mir eingegangen sind, ohne daß zugleich die vorher erfolgte Genehmigung der bezüglichen kirchlichen Obern außer Zweifel gesetzt und nachgewiesen worden war.

Da dergleichen Erwerbungen, um auf dem kirchlichen Gebiete zu voller Rechtskraft zu gelangen, grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Diöcesan-Obern bedürfen, und es nicht zulässig erscheint, daß von Seiten der Staatsgewalt über die Genehmigung eines noch nicht in vollständige Rechtsverbindlichkeit übergegangenen Geschäfts-Beschluß gefaßt werde; so veranlasse ich die Königl. Regierung, bei

Anträgen der gedachten Art, welche den bestehenden Gesetzen gemäß an mich zu gelangen haben, jederzeit zu erwähnen und nachzuweisen, daß die erforderliche Zustimmung und Genehmigung der betheiligten Diöcesanbehörde dem in Frage stehenden Rechtsgeschäfte bereits zu Theile geworden sei.

Berlin, den 15. Mai 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

---

## Nro. XXXI.

### Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten von Schlesien und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Oberpräsidenten der übrigen Provinzen, daß die Einsendung von Nachweisungen der Geschenke und Vermächtnisse katholischer Glaubensgenossen an Kirchen und Schulen ferner nicht mehr nöthig sei, vom 25. Juni 1851.

(Ministerialblatt pro 1851 Seite 129.)

Nachdem durch das Rescript meines Herrn Amtsvorgängers vom 20. November v. J. die Frage:

ob die nach dem §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bestehende Verpflichtung zur Anzeige freigebiger Zuwendungen, den kath. Kirchenbehörden gegenüber, fernerhin geltend zu machen sei,

vom Standpunkte des diesseitigen Ressorts aus, bereits verneinend entschieden ist, und für jetzt eine dringende Veranlassung, hierin etwas zu ändern nicht vorliegt, so will ich auch auf die Einreichung und Aufstellung der durch die Cirkular-Verfügung vom 16. Juni 1836 angeordneten Nachweisungen dieser freigebigen Zuwendungen hierdurch verzichten, und überlasse Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 7. v. Mts. ganz ergebenst, hiernach die ihnen untergeordneten Provinzialbehörden gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Juni 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

---

## Nro. XXXII.

### Verfügung an die Königl. Regierung zu N. N. und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien und Ober-Consistorien, betreffend den Eintritt der Geistlichen und Lehrer in die Gemeinde-Räthe, vom 16. Juli 1851.

(Ministerialblatt von 1851, Seite 141.)

Mit Bezugnahme auf die Anfrage in dem Berichte vom 10. Februar d. J. eröffnen wir der Königl. Regierung, daß die Lehrer, sowohl die Elementarlehrer als die Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten, sie mögen von der Komunalbehörde angestellt sein und die betreffenden Schulen von den Gemeinden unterhalten werden, oder ihre Anstellung mag vom Staate ausgehn, beziehungsweise als Gemeindebeamte durch die §§. 15 und 73 der Gemeinde-Ordnung von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gemeinde-Raths ausgeschlossen sind oder davon durch Versagung der Genehmigung der Behörde ausgeschlossen werden können. Was dagegen die Geistlichen anbelangt, so ist zwar die Ausführung der Königl. Regierung in dem Eingangs erwähnten Berichte keineswegs zutreffend, und sie sind durch das Gesetz von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen, indessen bedürfen sie zur Uebernahme des Nebenamts jedenfalls der Genehmigung der geistlichen Obern, und von dem Ermessen dieser muß es abhängen, ob sie in Rücksicht auf die kirchliche Disciplin nach den jedesmal stattfindenden Verhältnissen solche ertheilen wollen oder nicht, so daß es in der Hand der Königl. Konsistorien, resp. der katholischen Bischöfe liegt, die stattgehabte Wahl zu genehmigen oder die Zustimmung zu versagen.

Berlin, den 16. Juni 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Dr. J. Schulze.
Der Minister des Innern
v. Westphalen.

---

## Nro. XXXIII.

### Cirkular an sämmtliche Königl. Consistorien, bezüglich auf Parochial-Theilungen, vom 17. Oktober 1851.

(Ministerialblatt von 1852. Seite 2.)

Dem Königl. Consistorium theilen wir in der abschriftlichen Anlage (a) eine von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit uns an die Königliche Regierung in N. unterm 29. August d. J. erlassene Verfügung, betreffend die Umpfarrung der Gemeinde Z. von der Parochie G. zur Kenntnißnahme mit, da das darin ausgedrückte Prinzip auch bei Parochial-Theilungen für die dortige Provinz von Interesse sein kann.

Berlin, den 17. Oktober 1850.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.
v. Uechtritz.

a.

Nach dem Vortrage des hiesigen Königl. Consistoriums ist die Umpfarrung der Gemeinde Z. von der Parochie G. in die Parochie C. ein dringendes kirchliches Bedürfniß; dies folgt nicht allein aus der örtlichen Lage, da Z. von C. nur eine Viertelstunde, von G. dagegen über eine Stunde schlechten Weges entfernt ist, sondern auch aus dem Umstande, daß die Kinder von Z. bereits in C. eingeschult sind, sowie daß die Mitglieder der Gemeinde Z. sich längst aus der Kirche in G. entwöhnt und Sitze in der Kirche zu C. genommen haben. Der Geistliche und der Kantor zu G. sind vokationsmäßig verpflichtet, sich die Abzweigung der Gemeinde Z, ohne Entschädigung gefallen zu lassen, so daß von dieser Seite der Auspfarrung kein Hinderniß im Wege steht. Nur der Widerspruch der Gemeinde G. hat die Ausführung dieses Planes verzögert, dieser Widerspruch kann jedoch bei näherer Erwägung nicht für durchgreifend anerkannt werden.

Das Recht, neue Parochien zu errichten und deren Gränzen zu bestimmen, steht nach §. 238 Th. II. Tit. 11 Allg. L.-R. dem Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen zu, und nach §. 111 l. c. kann nur der Staat bestimmen, zu welcher Kirchengemeinde jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Ein Widerspruchsrecht verleiht der §. 249 l. c. nur der Mutterkirche gegen die Abzweigung der Tochterkirche; als eine solche kann jedoch die Gemeinde Z. wegen der dagegen sprechenden gesetzlichen Vermuthung des §. 250 nicht ohne Weiteres angesehen werden. Auf Entschädigung haben nur diejenigen Personen Anspruch, welche hierzu einen speziellen Rechtstitel nachweisen, dagegen hören die aus dem bloßen Parochial-Nexus herrührenden Verpflichtungen, wozu namentlich die Leistungen und Beiträge zu den Pfarrbauten gehören, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§§. 182 – 188. Th. II. Tit. 6. Allg. L.-R.) von selbst auf, sobald der Staat und der geistliche Obere im kirchlichen Interesse die Aufhebung des früheren Parochial-Verbandes für nothwendig erachten, wie dies bereits in dem unterm 7. Februar 1847 bei Gründung des Pfarrsystems zu P. an die Königl. Regierung erlassenen Rescripte näher motivirt worden ist.

Da der Gemeinde G. hiernach kein Recht zusteht, gegen die Aus-

pfarrung der Gemeinde Z. wegen der dadurch alterirten Bauverpflichtungen zu protestiren, so veranlasse ich im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe die Königliche Regierung nunmehr, in Gemeinschaft mit dem hiesigen Königl. Consistorium in der Sache selbst weiter vorzugehen und demnächst das bezügliche Aus- und Einpfarrungsdecret zur höheren Genehmigung einzureichen.

Es wird hierbei die Abtrennung der Gemeinde Z. von der Kirche in G. und deren Einpfarrung zur Kirche C. mit der Wirkung anzuordnen sein, daß die Gemeinde Z. von dem Ablaufe des Jahrs an, in welchem die Auspfarrung erfolgt, zu keinen weitern Leistungen an das Kirchensystem in G. angehalten werden kann, wogegen es der Kirchengemeinde G. lediglich überlassen werden muß, wenn sie außer dem freiwillig von Z. erbotenen Abfindungs-Quantum von 50 Thlr. noch weitere Ansprüche an dieselbe zu haben glaubt, solche im Wege Rechtens zu verfolgen.

Berlin, den 29. August 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

---

## Nro. XXXIV.

### Erlaß an sämmtliche Königl. Consistorien, betreffend die Wahrnehmung des Interesses der kirchlichen Disciplin bei erfolgter Einleitung von Untersuchungen gegen Geistliche oder Kirchenbeamte wegen begangener Verbrechen oder Vergehen, vom 11. Sept. 1851.

(Ministerialblatt Seite 201.)

Der Herr Justiz-Minister hat in einer in Nr. 27 des Justiz-Ministerial-Blatts von 1851 abgedruckten Verfügung vom 29. Juni d. J. (Ministerialblatt der innern Verwaltung Seite 132) unter Nr. 5 und 6 die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, in allen Fällen, wo ein Geistlicher oder Kirchenbeamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach erfolgter Einleitung den vorgesetzten geistlichen Obern des Angeschuldigten, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, eine Nachricht davon zu geben, und demselben demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

Das Königl. Consistorium wird durch diese Mittheilungen in

den Stand gesetzt sein, in solchen Fällen auch über dasjenige, was das Interesse der kirchlichen Disciplin erheischt, zu beschließen. Wir überlassen es dem Königl. Consistorium, in solchen Fällen die geeignete Beschlußnahme zu fassen, und wünschen wir nur, daß dasselbe in wichtigeren Fällen, namentlich in solchen, welche ein allgemeineres Aufsehen erregen, uns eine besondere Anzeige von dem Vorfall erstatte.

Berlin, den 11. September 1851.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

---

## Nro. XXXV.

### Regulativ über die Verwaltung des Vermögens der im Reg.-Bez. Cöslin befindlichen kath. Kirchen, vom 23. Sept. 1851.

(Amtsblatt des K. Reg. zu Cöslin, Jahrg. 1851, S. 317.)

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchenvermögens in Westpreußen eintretenden Ressortveränderungen unter dem 25. Mai 1850 ein Regulativ erlassen, welches nach stattgefundener Verhandlung mit dem Herrn Erzbischof von Posen und Gnesen auch für dessen Diözesen in Kraft getreten und von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Posen durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden ist.

Nachdem das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das gedachte Regulativ auch auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens der im Regierungs-Bezirk Cöslin belegenen zur Diöcese Culm und zur Erzdiöcese Posen gehörigen katholischen Pfarreien für anwendbar erklärt hat, bringe ich dasselbe hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

(folgt der Abdruck des für Posen von dem Oberpräsidenten von Bonin am 19. November 1850 erlassenen Regulativs, wie solches unter Nro 26 dieser Sammlung sich vorfindet.)

Stettin, den 23. September 1851.

Der Ober-Präsident.
Im Auftrage
Wallach.

---

## Nro. XXXVI.

### Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch die Superintendenten, Erzpriester und Dechanten als Kreisschulinspektoren betreffend, vom 1. Okt. 1851.

(Ministerialblatt pro 1851 Seite 218.)

Es ist seit längerer Zeit Klage darüber geführt worden, daß die von den Geistlichen als Local-Revisoren, sowie die von den Königl. Superintendenten und von den Erzpriestern und Dechanten als Kreisschulinspektoren über die Elementarschulen und ihre Lehrer zu führende Aufsicht nicht überall dem Bedürfnisse und dem Zwecke der von der Unterrichts-Verwaltung zu fordernden Schul-Aufsicht entspreche.

Was diese Klagen betrifft, soweit sie in der neuern Zeit auch von einzelnen Königlichen Regierungen erhoben worden sind, so ist nicht zu verkennen, daß die allgemeinen Zustände der letzten Jahre und die innerhalb derselben genährten Erwartungen, in dem Wesen der Schulaufsicht selbst würden durchgreifende Aenderungen vorgenommen werden, an manchen Orten die sich praktisch bethätigende Theilnahme an dem Schulwesen mehr oder weniger mögen haben zurücktreten lassen.

Diesen und ähnlichen Motiven, welchen es für die Zukunft an jeder praktischen Bedeutung fehlt, darf auch weiterhin ein Einfluß auf die Handhabung der Schulaufsicht um so weniger zugestanden werden, als die Ueberzeugung immer lebendiger hervortritt, daß das Gedeihen der Elementarschule, auch was deren Beaufsichtigung angeht, von ihrer innigen Verbindung mit der Kirche abhängig ist. Es liegt hiernach ausreichende Veranlassung vor, diesen Zusammenhang, wie in jeder andern, so auch in der Beziehung zu stärken, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die dem Staate zukommende Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch kirchliche Organe in ihrem ganzen Umfange zur lebendigen Ausführung gebracht werden.

Daß es dieserhalb Aufgabe der Königlichen Superintendenten und der Pfarrer ist, sich die Beaufsichtigung der Schulen auf das eifrigste, nicht nebenbei, sondern als einen wesentlichen Theil ihrer Amtspflichten angelegen sein zu lassen, und daß bei Beförderungen, Unterstützungs-Bewilligungen und sonstigen Auszeichnungen ihre Leistungen für die Schule jedesmal mit in Erwägung gezogen werden sollen, hat auf mein Ersuchen der evangelische Oberkirchenrath durch die Königl. Consistorien bereits zur Kenntniß der betreffenden Superintendenten und Pfarrer bringen lassen. Die katholischen Herren Bischöfe werde ich

ersuchen, ihrer Seits eine ähnliche Mahnung an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit ergehen zu lassen.

Hierauf gestützt hat die Königl. Regierung nunmehr sämmtliche Superintendenten, Dekane, Kreisschulinspektoren, Pfarrer ꝛc. anzuweisen, daß sie die ihnen untergeordneten Schulen genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren, wobei sie darauf hinzuweisen sind, daß es bei den Revisionen weniger auf die Absolvirung eines regelmäßigen und feststehenden Turnus, als darauf ankommt, daß sie diejenigen Schulen, deren Lehrer besondere Ueberwachung oder Nachhülfe bedürfen, ihre öftere und nachhaltige Beaufsichtigung zuwenden, bei schwächern Lehrern aber und namentlich im Religions-Unterricht selbst mit aushelfen.

In welcher Weise dieser wichtige Punkt — sei es durch Besprechung auf Kreissynoden oder auf anderm Wege — bei allen Geistlichen zu einer lebendigen Auffassung zu bringen sei, hat die Königl. Regierung, soweit es nöthig ist unter Rücksprache mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, in nähere Erwägung zu nehmen.

Wegen einer zweckmäßigen Abhaltung der Parochial- und Synodal-Konferenzen der Schullehrer, besonders soweit sie dazu dienen, in den einzelnen Schulen desselben Bezirks Einheit in der zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts und der Erziehung zu fördern, überlasse ich der Königl. Regierung, in Anschluß an die für den dortigen Verwaltungsbezirk bereits vorhandenen Bestimmungen die nöthige Anweisung an die betreffenden Geistlichen ergehen zu lassen. — Abschrift des dieserhalb zu Verfügenden hat die Königl. Regierung binnen vier Wochen einzureichen.

Berlin, den 1. Oktober 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

---

## Nro. XXXVII.

### Erlaß an sämmtliche Königl. Consistorien, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Stolgebühren für die durch einen Geistlichen anderer Konfession verrichteten Amtshandlungen vom 20. Okt. 1851.

(Ministerialblatt Seite 280.)

In Bezug auf die Entscheidung der Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchenbedienten auch nach Wegfall der Bestimmung im §. 431 Tit. 11 Th. II. des Allg. L.-R. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochien überhaupt und insbesondere von solchen,

welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während der evangelische Pfarrer dazu competent gewesen wäre, hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 6. d. M. diejenige Verfügung an die Königl. Regierung zu Erfurt erlassen, welche wir dem Königl. Consistorium in der abschriftlichen Anlage (a) zur Kenntnißnahme mittheilen.

Berlin, den 20. Oktober 1851.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.
v. Uechtritz.

Anlage a.

Mit Bezug auf die in dem Berichte vom 8. Juli d. J. zur Entscheidung gestellten Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchendiener auch nach Wegfall der Bestimmung im §. 431 Tit. 11 Th. II. des Allg. L.-R. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochien überhaupt und insbesondere von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während doch der evangelische Pfarrer dazu competent gewesen wäre, eröffne ich der Königl. Regierung, daß da durch den Wegfall der im §. 431 Tit. 11 Th. II. des Allg. L.-R. erforderten Staatserlaubniß in den Parochial-Rechten der einzelnen Geistlichen durchaus nichts geändert ist, der Anspruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren dadurch nicht beseitigt werden kann, daß der Parochiane ohne Vorwissen und Dimissorial seines Parochus den betreffenden Act durch den Geistlichen einer andern Confession vornehmen läßt.

Berlin, den 6. Oktober 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

---

## Nro. XXXVIII.

### Erlaß der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Königl. Landräthe ihres Verwaltungsbezirks, das Verfahren bei Revision der katholischen Kirchen-Rechnungen Königl. Patronats im Großherzogthum Posen betreffend, vom 26. Okt. 1852.

(Ministerial-Blatt von 1852. Seite 286.)

Durch die Circular-Verfügungen vom 9. März 1846 und vom 11. März 1847 ist die Revision der katholischen Kirchen-Rechnungen

Königlichen Patronats unter 500 Thlr. jährlicher Einnahme den Kreis-Landräthen und Dekanen übertragen. Diese Bestimmung ist weder durch die Verfassungs-Urkunde, noch durch das Regulativ vom 19. November 1850 (Minist.-Blatt 1851 S. 32) aufgehoben, indem das letztere nur das Ressort-Verhältniß zwischen der geistlichen Behörde und der Regierung feststellt, ohne daß über die Art und Weise, wie von Seiten der letztern die Angelegenheiten ihre Erledigung finden, eine Bestimmung hat getroffen werden sollen. Es ist somit auch in Bezug auf die Anordnung, durch welche die Regierung ihre Befugnisse unter gewissen Voraussetzungen delegirt hat, selbstredend nichts geändert worden.

Da indeß gestützt auf den Wortlaut des §. 4 des genannten Regulativs mehrere Kirchen-Collegien die Rechnungen wieder unmittelbar uns eingereicht haben, so haben wir uns veranlaßt gefunden, mit dem Herrn Erzbischof in Schriftwechsel zu treten. Nach dem uns zugegangenen Schreiben ist derselbe ganz damit einverstanden, daß es in Betreff der Revision dieser Rechnungen ganz bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalte, indem bei der den Herrn Landräthen übertragenen Revision das geistliche Interesse von den Herren Dekanen wahrzunehmen sein wird, während wir uns vorbehalten, die uns von den Herren Landräthen zugehenden Extrakte nebst Kassen- und Rechnungs-Revisions-Verhandlungen jedesmal dem betreffenden General-Offizialat mitzutheilen.

Demzufolge beauftragen wir Ew. Hochwohlgeboren, sich der Revision der gedachten Rechnungen nach Maaßgabe der Cirkular-Verfügungen vom 9. März 1846 und 11. März 1847 nach wie vor zu unterziehen und uns die über jede Revision aufzunehmende Verhandlung nebst Extract in gewöhnlicher Art vorzulegen und zugleich die Kirchen-Collegien Königlichen Patronats im dortigen Kreise zur Vermeidung von Irrungen hiervon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Den Herren Dekanen haben wir von dieser Anordnung ebenfalls Mittheilung gemacht.

Posen, den 26. Oktober 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung II.

---

## Nro. XXXIX.

### Rescript vom 10. August 1853, betreffend die Zulassung der Candidaten der Theologie zur Prüfung pro facultate docendi.

(Staatsanzeiger pro 1853, Seite 1423.)

Es ist in vieler Beziehung wünschenswerth, für das Lehramt an den Gymnasien Männer zu gewinnen, welche durch gründliche theolo-

gische Bildung zur Ertheilung des Religions-Unterrichts befähigt sind, zugleich aber durch Uebernahme von andern Unterrichtsfächern in die Reihe der ordentlichen Lehrer einzutreten Beruf und Neigung haben. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien werden es sich daher angelegen sein lassen, den Eintritt solcher Männer in die Lehrer-Collegien der gedachten Lehranstalten nach Möglichkeit zu fördern. Zur Erleichterung dieses Zweckes setze ich hierdurch unter Aufhebung der Verfügungen vom 21. Dezember 1841 und vom 28. April 1842 als Ergänzung des Reglements für die Prüfung pro facultate docendi vom 20. April 1831 Folgendes fest.

Zur Prüfung pro facultate docendi sind Candidaten der Theologie zuzulassen, welche außer dem Zeugniß der Reife für die Universitätsstudien und einem Zeugniß über das vollendete triennium academicum, ein Zeugniß über die bei einer theologischen Prüfungs-Behörde gut bestandene erste theologische Prüfung beibringen. Wo das Ergebniß dieser Prüfung durch drei verschiedene Grade bezeichnet wird, ist ein Zeugniß des ersten oder zweiten Grades erforderlich. Bei anderer Bezeichnung des Ausfalles der theologischen Prüfung ist, bis zur Feststellung übereinstimmender Zeugnißprädikate, die Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi von dem guten Inhalt des Zeugnisses abhängig, in zweifelhaften Fällen ist meine Entscheidung einzuholen. Wollen Candidaten der Theologie das Zeugniß der unbedingten facultas docendi erlangen, so haben sie den allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen zu genügen. Das Zeugniß der bedingten facultas docendi wird ihnen ertheilt, wenn sie

1, in einer Probelection und einer mündlichen Prüfung, welche sich auf die didaktische Befähigung und die eigenthümlichen Erfordernisse des höhern Schulunterrichts zu beschränken hat, die Fähigkeit darthun, in der Religion und im Hebräischen in der ersten Klasse eines Gymnasiums zu unterrichten, und wenn dieselben außerdem

2, entweder a, im Lateinischen, Griechischen und Deutschen oder b, in der Mathematik und den Naturwissenschaften die Unterrichtsbefähigung für die Ober-Tertia eines Gymnasiums, oder a, im Lateinischen oder b, im Griechischen oder c, im Deutschen oder d, in der Mathemathik oder e, in den Naturwissenschaften oder f, in der Geographie und Geschichte die Unterrichtsbefähigung für die Prima eines Gymnasiums darthun.

In allen unter 2a und b und a bis f bezeichneten Fällen ist für die übrigen Disciplinen dasjenige Maaß von Kenntnissen nachzuweisen, welches zur allgemeinen Bildung unentbehrlich ist. Die Anfertigung schriftlicher Arbeiten ist nicht zu erfordern. Es versteht sich, daß es jedem Candidaten unbenommen bleibt, entweder durch die Prüfung pro facultate docendi oder durch eine spätere Prüfung pro

loco sich eine ausgedehntere Befähigung, namentlich für mehrere Unterrichtsgegenstände die facultas für die oberen Klassen zu erwerben.

Berlin, den 10. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An sämmtliche Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

---

## Nro. XL.

### Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien und Oberpräsidien, betreffend die fernere Schließung der Ehen vor den Geistlichen bis zur Einführung der Civilstandsbeamten, vom 21. Dezember 1848.

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 5. d. Mts. verordnet Artikel 16:

„die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Ab„schließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten be„dingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung „des Civilakts stattfinden."

Die Verwirklichung dieses Grundsatzes ist von der Einführung der Civilstands-Register und der zur Führung und Aufbewahrung derselben bestimmten Behörden abhängig. Diese kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Bis dieses erlassen worden und die zu dessen Ausführung nothwendigen Einrichtungen getroffen sein werden, bleibt, wie sich aus dem Artikel 109. der Verfassungs-Urkunde ergiebt, die Schließung der Ehen mit bürgerlicher Wirkung den damit seither betraut gewesenen Personen und in den bisherigen gesetzlichen Formen übertragen. Demgemäß ist namentlich für den evangelischen und katholischen Theil der Bevölkerung, mit Ausschluß der Rheinprovinz, soweit in derselben das französische Civilgesetzbuch gilt, die kirchliche Trauung auch jetzt noch die einzig zulässige Form der Schließung einer bürgerlich gültigen Ehe und es können demnach die Geistlichen, ungeachtet der Bestimmung des Artikels 16. der Verfassungs-Urkunde, bis zum Erlaß eines den Gegenstand vollständig regelnden Gesetzes sich nicht weigern, die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Form der Eheschließung auch ferner zur Anwendung zu bringen. Mit Rücksicht hierauf hat das Staatsministerium von dem Erlaß eines, nach Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde zulässigen, provisorischen Gesetzes, über die Beurkundung des Personenstandes und die bürgerliche Ehe um so mehr Abstand genommen, als einestheils auch ein

solches Gesetz erst nach Verlauf einiger Monate, welche für die Vorbereitungen zur Ausführung desselben erforderlich sind, ins Leben treten könnte und es anderntheils überhaupt nicht rathsam erscheint, ein in die Lebensverhältnisse und Gewohnheiten des Volkes so tief eingreifendes Gesetz ohne vorgängige Zustimmung der Volksvertretung zu erlassen. Um jedoch etwanigen Rechtsungewißheiten für die Zukunft vorzubeugen, wird in den, den Kammern vorzulegenden Gesetzentwurf über diesen Gegenstand eine Bestimmung aufgenommen werden, durch welche die in der Zwischenzeit von Publikation der Verfassungs-Urkunde bis zum Beginn der Wirksamkeit des vorbehaltenen Gesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften abgeschlossenen Ehen für rechtgültig erklärt werden.

Dem Beschlusse des Staatsministeriums gemäß, veranlasse ich das Königl. Konsistorium, schleunigst den Geistlichen seines Bezirkes die den vorstehenden Andeutungen entsprechenden Eröffnungen über die Auslegung des angeführten Artikels 16. der Verfassungs-Urkunde zugehen und sie auffordern zu lassen, vorkommendenfalls auch gegen ihre Gemeinden in diesem Sinn über den gedachten Artikel sich auszusprechen.

Berlin, den 21. Dezember 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

---

Aulike, Matthias

Beiträge zum preußischen Kirchenrechte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens 1848 - 1850

Bd.: 1

Paderborn 1854